# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. November 1989	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 89	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	277
. 11. 10. 89	Neufassung der Landeswahlordnung (LWO)	326
11. 10. 89	Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten bei Landtagswahlen (Landeswahlgeräteverordnung – LWahlGV)	348

#### Verordnung zur Anderung der Landeswahlordnung\*)

#### Vom 11. Oktober 1989

Auf Grund des § 50 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Landeswahlordnung vom 29. September 1981 (GVBl. IS. 323) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Im Ersten Abschnitt werden bei § 4 die Worte "Form des Wählerverzeichnisses" gestrichen, bei § 25 nach dem Wort "Wahlämtern" ein Komma und das Wort "Erfrischungsgeld" angefügt und bei § 26 das Wort "Erfrischungsgeld" durch das Wort "Ehrenämter" ersetzt.
  - b) Im Fünften Abschnitt werden bei § 75 die Worte "Wählerverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge" durch das Wort "Wahlunterlagen" ersetzt.
- 2. § 1 Abs. 5 wird gestrichen.

- 3.  $\S$  3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Die Gemeindebehörde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 1) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden."
  - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "sowie nach Geschlechtern getrennt angelegt" gestrichen. Folgender Satz 3 wird angefügt: "Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen."
  - c) Abs. 3 wird gestrichen.
  - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:
    - "(3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können."
  - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

- 4. § 4 wird gestrichen.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie nach § 2 des Gesetzes wahlberechtigt ist und ob sie nach § 3 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist."
  - b) In Abs. 2 werden die Worte "oder deren Wahlrecht ruht" gestrichen.
  - c) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:
    - "(6) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei der Hilfe einer Hilfsperson bedienen; § 50 gilt entsprechend."
  - d) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und Abs. 8.
- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 7" in "§ 5 Abs. 8" geändert.
  - b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
    - "(3) Streicht die Gemeindebehörde eine Person, an die bereits Benachrichtigung nach Abs. 1 versandt ist, aus dem Wählerverzeichnis, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; § 9 gilt entsprechend. Auf die Möglichkeit der Einspruchseinlegung ist hinzuweisen. Satz 1 bis 3 gilt nicht bei Streichungen, die auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes, § 9), von Berichtigungen offenbarer Únrichtigkeiten (§ 14 Abs. 7 des Gesetzes, § 10 Abs. 3) oder von Eintragungen in das Wählerverzeichnis auf Antrag (§ 5 Abs. 5 Satz 2) erfolgt sind.
- 7. In § 7 Nr. 2 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:
  - "(§ 8 Abs. 2)".
- 8. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1; er erhält folgende Fassung:
    - "(1) Die Gemeindebehörde legt das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung aus. Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung des Wählerverzeichnisses

- auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen (§ 10 Abs. 5) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden."
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- d) Abs. 4 wird gestrichen.
- In § 9 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten "wird bei dieser" die Worte "binnen zwei Tagen nach Zustellung" eingefügt.
- 10. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
  - "(5) Alle von Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen."
- 11. § 11 erhält folgende Fassung:

#### "§ 11

#### Abschluß des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am zweiten Tage vor der Wahl abzuschließen. Die Gemeindebehörde stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 1 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.
- (2) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt sind (§ 1 Abs. 4), werden von der Gemeindebehörde, die die Wahl im Wahlbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Wahlbezirks verbunden und abgeschlossen."
- 12. In § 12 Abs. 2 werden die Worte "Anlage 3" durch die Worte "Anlage 2" ersetzt.
- 13. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig."
  - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl "12" durch die Zahl "15" ersetzt.

- 14. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte "Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde," durch die Worte "Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte "Insassen und Bediensteten," durch die Worte "Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und" ersetzt.
- 15. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
    - "Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden."
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
      - "3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeindebehörde, der der Wahlbrief zu übersenden ist, und der Wahlbezirk angegeben sind, und".
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
      "Der Wahlbriefumschlag ist
      von der Gemeinde freizumachen; dies gilt nicht, wenn der
      Wahlberechtigte die Briefwahl
      an Ort und Stelle ausübt oder
      sich aus dem Antrag ergibt,
      daß er an einem Ort außerhalb
      der Bundesrepublik Deutschland mittels Briefwahl wählen
      will."
    - cc) In Satz 3 wird die Zahl "12" durch die Zahl "15" ersetzt.
  - c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahl $unterlagen\,nur\,im\,Falle\,einer\,pl\"otz$ lichen Erkrankung (§ 13 Abs. 4 ausgehändigt Satz 3) werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.
  - d) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
    - "(5) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann."

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; Satz 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:
  - "Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes erfolgt ist und welchem Wahlbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach Satz 1 bis 3zu führen."
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:
  - aa) Als neuer Satz 4 wird eingefügt:

"Die Gemeindebehörde führt über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten und die Wahlscheinnummer aufzunehmen sind."

- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5. Nach den Worten "im Wahlscheinverzeichnis" werden die Worte "und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine" eingefügt.
- g) Der bisherige Abs. 7 wird gestrichen.
- h) Abs. 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Abs. 7 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend."

- 16. In § 19 Abs. 2 werden die Worte "übt sein" durch die Worte "und sein Stellvertreter üben ihr" ersetzt.
- 17. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 25

Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld".

b) Als neuer Abs. 3 wird der bisherige § 26 angefügt; die Zahl "20,—" wird durch "30,—" ersetzt, die Verweisung "§ 25" wird gestrichen.

#### 18. § 26 erhält folgende Fassung:

#### "§ 26 Ehrenämter

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes können ablehnen

- 1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
- Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- 5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben."

#### 19. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte "Anlage 4" durch die Worte "Anlage 3" ersetzt.
  - bb) Satz 2 Nr. 2 wird gestrichen.
  - cc) Die bisherige Nr. 3 in Satz 2 wird Nr. 2.
  - dd) Die bisherige Nr. 4 in Satz 2 wird Nr. 3; die Worte "des Vertrauensmannes und seines" werden durch die Worte "der Vertrauensperson und ihres" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte "Anlage 5" durch die Worte "Anlage 4" ersetzt.
  - bb) In Nr. 1 Satz 2 werden nach den Worten "des vorzuschlagenden Bewerbers" das Komma und die Worte "Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnung) des Ersatzbewerbers" gestrichen.
  - cc) Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

    "Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist."
  - dd) In Nr. 3 Satz 2 werden die Worte "Anlage 6" durch die Worte "Anlage 5" ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 1 werden die Worte "Anlage 7" durch die Worte "Anlage 6" ersetzt.
  - bb) In Nr. 2 werden die Worte "Anlage 8" durch die Worte "Anlage 7" ersetzt.
  - cc) Nr. 4 wird gestrichen; die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

#### 20. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte "oder ein Ersatzbewerber" gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "Dem Vertrauensmann" durch die Worte "Der Vertrauensperson" ersetzt.

#### 21. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort "Vertrauensmänner" durch das Wort "Vertrauenspersonen" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "dem erschienenen Vertrauensmann" durch die Worte "der erschienenen Vertrauensperson" ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung "§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3" in "§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2" geändert.
- d) In Abs. 6 werden die Worte "Anlage 9" durch die Worte "Anlage 8" ersetzt.
- 22. In § 31 Abs. 2 wird das Wort "Vertrauensmänner" durch das Wort "Vertrauenspersonen" ersetzt.

#### 23. § 32 wird wie folgt geändert:

 a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: "Parteien und Wählergruppen, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist,

erhalten eine Leernummer."

 b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
 "Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist nur das Geburtsjahr des Bewerbers anzuge-

#### 24. § 33 wird wie folgt geändert:

ben.

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte "Anlage 10" durch die Worte "Anlage 9" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte "des Vertrauensmannes und seines" durch die Worte "der Vertrauensperson und ihres" ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Anlage 11" durch die Worte "Anlage 10" ersetzt.
- c) In Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte "Anlage 12" durch die Worte "Anlage 11", in Nr. 2 die Worte "Anlage 8" durch die Worte "Anlage 7" ersetzt.
- 25. In § 36 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"statt des Tages der Geburt ist nur das Geburtsjahr der Bewerber anzuge-

26. § 37 erhält folgende Fassung:

#### "§ 37 Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel ist mindestens
- $21 \times 29.7$  cm (DIN A4) groß und enthält nach dem Muster der Anlage 12 in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes
- 1. für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genannten Angaben und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten mit den in § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes genannten Angaben und der Familiennamen sowie der Rufnamen der ersten fünf Bewerber und links von der Partei- oder Wählergruppenbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- (2) Jeder Wahlkreisbewerber und jede Landesliste erhält ein abgegrenztes Feld. Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen nach § 72 Unterscheidungsbezeichkönnen nungen aufgedruckt werden."
- 27. In § 38 Abs. 4 wird das Wort "hellrot" durch das Wort "rot" ersetzt.
- 28. In § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird das Wort "Stimme" durch die Worte "Wahlkreisstimme und eine Landesstimme" ersetzt.
- 29. In § 46 Abs. 2 Satz 1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung: "(§ 15 Abs. 6 Satz 5)".
- 30. In § 49 Abs. 6 Satz 2 wird die Zahl "12" durch die Zahl "15" ersetzt.
- 31. In § 50 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und in Abs. 3 werden die Worte "Person seines Vertrauens" und "Vertrauensperson" jeweils durch das Wort "Hilfsperson" ersetzt.
- 32. § 51 Satz 2 wird gestrichen.

- 33. In § 54 Abs. 5 Satz 4 wird jeweils das Wort "Vertrauensperson" durch das Wort "Hilfsperson" ersetzt.
- 34. In § 55 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort "Vertrauensperson" durch das Wort "Hilfsperson" ersetzt.
- 35. In § 57 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort "Vertrauensperson" durch das Wort "Hilfsperson" ersetzt.
- 36. § 58 erhält folgende Fassung:

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk und stellt fest

- die Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. die Zahl der Wähler,
- 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
- 4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
- 5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen,
- 6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Landesstimmen."
- 37. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      - "1. Nach Landeslisten getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimmen zweifelsfrei gültig für den Wahlkreisbewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden sind,".
    - bb) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
      - "2. einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig Wahlkreisbewerber und Landeslisten verschiedener Träger von Wahlvorschlägen abgegeben worden ist, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,".
    - cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort "Wahlvorschlägen" durch das Wort "Landeslisten" ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte "Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist." durch die Worte "Wahlkreisbewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält." ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung: "(Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)".
  - bb) In Satz 2 wird das Wort "die" durch das Wort "beide" ersetzt.
- d) Als Abs. 5 wird eingefügt:
  - "(5) Sodann übergibt der Beisitzer, der den nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gebildeten Stimmzettelstapel unter Aufsicht hat, diesen Stapel dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden ist, sagt er an, daß die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, fügt er diesen den nach Abs. 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Dann werden die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel entsprechend Abs. 4 gezählt. Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel und abgegebenen Wahlkreisstimmen neu und es wird entsprechend Satz 2 bis 5 verfahren."
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird das Wort "Wahlvorschlag" durch die Worte "Wahlkreisbewerber oder für welche Landesliste" ersetzt.
  - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
    "Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern."
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7; in Satz 1 und 2 wird jeweils die Zahl "5" durch "6" ersetzt.
- g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:
  - aa) Als Nr. 1 und 2 werden eingefügt:
    - "1. die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreisstimme und die Landesstimme oder nur

- die Wahlkreisstimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen ist,
- 2. die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist,".
- bb) Die bisherigen Nr. 1 bis 3 werden Nr. 3 bis 5.
- 38. § 61 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird der Klammervermerk gestrichen.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: "Sie enthält die Zahlen
      - 1. der Wahlberechtigten,
      - 2. der Wähler,
      - 3. der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
      - 4. der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
      - der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen,
      - der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Landesstimmen."
  - b) In Abs. 4 werden die Worte "Anlage 14" durch die Worte "Anlage 13" ersetzt.
- 39. § 62 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 14 zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 49 Abs. 7, § 52 Satz 3 und § 60 Abs. 6 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken."
  - b) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 60 Abs. 5" in "§ 60 Abs. 6" geändert.
  - c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "Anlage 16" durch die Worte "Anlage 15" ersetzt.

- 40. § 63 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
    - "1. die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern und nach Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist,".
  - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Umschläge" die Worte "und die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen" eingefügt.
- 41. § 64 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
    - "(3) Die Gemeindebehörde verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände. Sie übergibt jedem Briefwahlvorstand das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine (§ 15 Abs. 7) oder die Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind."
  - c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeindebehörde vermerkt auf jedem am Wahltage nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag; sie werden ungeöffnet verpackt."

#### 42. § 65 wird wie folgt geändert:

 a) Abs. 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Abs. 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; die Wahlscheine werden gesammelt."

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Wahlvorstand" durch das Wort "Briefwahlvorstand" ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden das Wort "Wahlvorstand" durch das Wort "Briefwahlvorstand" ersetzt und die Verweisung "§ 58 Nr. 2 bis 4" in "§ 58 Nr. 2 bis 6" geändert.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte "Anlage 17" durch die Worte "Anlage 16" ersetzt.

- cc) In Satz 3 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 60 Abs. 5" in "§ 60 Abs. 6" geändert.
- dd) In Satz 4 wird das Wort "Wahlvorsteher" durch das Wort "Briefwahlvorsteher" ersetzt.
- ee) Satz 5 wird gestrichen.

#### 43. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Anlage 16" durch die Worte "Anlage 15" ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Er stellt fest

- 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. die Zahl der Wähler,
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
- 4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
- die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen,
- die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Landesstimmen."
- c) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:
  - "(4) Ist bei der Wahl im Wahlkreis der Bewerber eines anderen Kreiswahlvorschlages (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes) oder der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe, für die im Land keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Gemeindebehörden die Stimmzettel an, auf denen dieser Bewerber eine gültige Wahlkreisstimme erhalten hat und fügt ihnen die bei den Wahlniederschriften befindlichen, auf diesen Bewerber lautenden Stimmzettel bei. Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviele Landesstimmen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bei der Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; in Satz 1 werden die Worte "Anlage 18" durch die Worte "Anlage 17" ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
- g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8; er erhält folgende Fassung:
  - "(8) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Statistischen Landesamt je eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses und der dazugehörigen Zusammenstellung."
- h) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

- 44. § 67 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die "Anlage 16" durch die "Anlage 15" ersetzt.
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
    - "(2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuß das Landesstimmenergebnis im Lande. Er stellt fest
    - 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
    - 2. die Zahl der Wähler,
    - die Zahl der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
    - die Zahlen der auf die einzelnen Landeslisten entfallenen gültigen Landesstimmen,
    - 5. die Parteien und Wählergruppen, die nach § 10 des Gesetzes
      - a) an der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten teilnehmen.
      - b) bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten unberücksichtigt bleiben,
    - im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Landesstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen),
    - 7. die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes von der Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten abzuziehen sind,
    - die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen,
    - die Zahl der Sitze, die die Parteien und Wählergruppen aus den Landeslisten unter Ausrechnung der in den Wahlkreisen für sie gewählten Bewerber erhalten,
    - die Namen der aus den Landeslisten gewählten Bewerber.

Der Landeswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen."

- c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
  - "§ 66 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend."
- 45. § 69 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Der Kreiswahlleiter macht öffentlich bekannt, daß im Wahlkreis oder in einzelnen Wahlbezirken eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter.

- (2) Wird die Nachwahl erforderlich, weil der Bewerber eines zugelassenen Kreiswahlvorschlages nach der Zulassung, aber vor der Wahl gestorben ist oder seine Wählbarkeit verloren hat, sagt der Kreiswahlleiter mit der Bekanntmachung nach Abs. 1 die Hauptwahl ab. Er fordert die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages auf, binnen einer von ihm bestimmten Frist schriftlich einen anderen Bewerber zu benennen. Das Verfahren nach § 24 des Gesetzes braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 21 Abs. 3 bedarf es nicht; der Ersatzvorschlag muß in diesem Fall von der Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (3) Bei der Nachwahl wird in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen nach den für die Hauptwahl zugelas-Wahlvorschlägen gewählt; Abs. 2 bleibt unberührt. In den Fällen des Abs. 2 Satz 1 haben die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit; sie werden von Amts wegen ersetzt. Im übrigen behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Bestimmungen erteilt.
- 46. In § 70 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "oder deren Wahlrecht zum Ruhen gekommen ist" gestrichen.
- 47. § 72 wird wie folgt geändert:
  - a) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:
    - "(1) Die von den Wahlorganen ermittelten Wahlergebnisse (§§ 58, 66, 67) werden vom Statistischen Landesamt dokumentiert und ausgewertet. Dabei werden insbesondere Veränderungen im Verhältnis zu vorangegangenen Wahlen ermittelt und die Ergebnisse in unterschiedlichen regionalen Gliederungen dargestellt."
  - b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2; er erhält folgende Fassung:
    - "(2) In den nach § 48 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchgeführt. Die Stimmabgabe kann unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen oder unter Verwendung dazu geeigneter Wahlgeräte durchgeführt werden; § 1 Abs. 3 der Landeswahlgeräteverordnung bleibt unberührt. Die Unterscheidungsbezeichnungen werden den Gemeindebehörden

vom Statistischen Landesamt bekanntgegeben; Stimmzettel von unterschiedlicher Farbe dürfen zur Kennzeichnung der einzelnen Gruppen nicht verwendet werden."

- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
- 48. Die §§ 75 und 76 erhalten folgende Fassung:

#### "§ 75

#### Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 14 Abs. 1 und nach § 15 Abs. 7 Satz 4, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 7 Satz 4 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für die Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht einer Wahlstraftat, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.
- (3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur

Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

#### § 76

#### Vernichtung von Wahlunterlagen

- (1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 7 Satz 4 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- (3) Die übrigen Wahlunterlagen können sechzig Tage vor der Wahl des neuen Hessischen Landtags vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können."
- 49. Die bisherigen Anlagen 1 bis 18 werden durch die Anlagen 1 bis 17 ersetzt.

#### Artikel 2

Die Landeswahlordnung erhält die aus der Anlage 18 ersichtliche Fassung.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Oktober 1989

Der Hessische Minister des Innern Milde

Gemeinde	-			(zu § 11 A	Anlage 1 bs. 1 LWO)
Kreis					
Wahlbezirk					
Wahlkreis Nr.					
Abschluß des Wählerverzeichniss für die	ses				
Maki Harata I					
Wahl zum Hessischen Landtag am					
Das Wählerverzeichnis hat nach der am					
veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns Eins	sicht in der	Zeit vor	n		
bis zum					
ausgelegen.					
Die Wahlbezirke, die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind am					
nach § 44 Abs. 1 LWO bekanntgemacht worden.					
Blätter umfaßt das Wählerverzeichnis.					
	В	erichtigu	ing	Berichtigu	ing
	na LV	ach § 46 VO 1)	Abs. 2	nach § 46 LWO 27	Abs. 3
A1	Α	1	Personen	A1	Personen
Personen wahlberechtigt laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)					
A2	A	2		A2	
	-		Personen		Personen
Personen wahlberechtigt laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	_	4 . 4 0		44 . 4 0	
A1+A2	· · · · ·   A	1+A2	Personen	A1+A2	Personen
			reracingit		reisonen
Personen insgesamt im Wählerverzeichnis eingetragen		·			
Datum	Da	atum		Datum	
Gemeindebehörde und Unterschrift	De	ar Wahlvor:	steher	Der Wahlvor	stoher
INICAL CALL					
(Dienstsiegel)	}				
				<u> </u>	

Nur ausfüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.
 Nur ausfüllen, wenn noch am Wähltage an erkrankte (einnetragene) Wählberechtigte Wählscheine orteilt worden sind.

(Ve für		<b>CIN</b> scheine werden r	nicht ersetzt!)			Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 L
Wa	hl zum He	ssischen Lar	ndtag am			
Nu	r gültig fü	r den Wahlkro	eis			
			,		. [	Vahlschein Nr.
	•				, L	Vählerverzeichnis N
					. [	
	1			<del> </del>		Erteilung des Wascheines gem. § Abs. 2 LWG Zuordning zu Wahibezirk Nr.
•		,		<del></del>	•	Walildeziik Ni.
	аве, Haus-Nr., PL				Tag der	Geburt
kanı 1. u V	n gegen Abga Inter Vorlage Vahlbezirk die	abe dieses Wahls eines amtlicher eses Wahlkreises	scheines an der n Ausweises du	Wahl in de	Tag der	
kani 1. u V 2. d	n gegen Abga	abe dieses Wahls eines amtlicher eses Wahlkreises	scheines an der n Ausweises du	Wahl in de	Tag der em ober abgabe	Geburt ngenannten Wahlkr in einem beliebig
kani 1. u V 2. d	n gegen Abga Inter Vorlage Vahlbezirk die Iurch Briefwal Iehmen.	abe dieses Wahls eines amtlicher eses Wahlkreises	scheines an der n Ausweises du	Wahl in de	Tag der em ober abgabe	Geburt ngenannten Wahlkr
kanı 1. u V 2. d teiln	n gegen Abga Inter Vorlage Vahlbezirk die Iurch Briefwal Iehmen.	abe dieses Wahls eines amtlicher eses Wahlkreises hl	scheines an der n Ausweises du oder (Dienstsiegel)	Wahl in de irch Stimm	Tag der em ober abgabe	Geburt ngenannten Wahlkr in einem beliebig und Unterschrift
kanı 1. u V 2. d teiln Dat	n gegen Abga Inter Vorlage Vahlbezirk die Iurch Briefwal ehmen. Ium	abe dieses Wahls eines amtlicher eses Wahlkreises hl  Achtung Brie rsicherung an Eid st mit Unterschrift	scheines an der n Ausweises du oder (Dienstsiegel) fwähler und les Statt zur Brie n Ort und Datum	Wahl in de arch Stimm	Tag der em ober abgabe ebehörde	Geburt ngenannten Wahlkr in einem beliebig und Unterschrift
kand 1. u V 2. d teiln Dat	n gegen Abga Inter Vorlage Vahlbezirk die Iurch Briefwal ehmen. Ium Instehende "Vei Ischein und is en roten Wahlbi	abe dieses Wahls eines amtlicher eses Wahlkreises hl  Achtung Brie	scheines an der n Ausweises du oder (Dienstsiegel) fwähler und les Statt zur Brie n, Ort und Datum en.	Wahl in de rich Stimm.  Gemeinde  Briefwäh fwahl* nicht	em ober abgabe ebehörde ebehörde	ngenannten Wahlkr in einem beliebig und Unterschrift nen! leiden. Sie gehört z n erst den Wahlsch
kanı 1. u V 2. d teiln Dat	n gegen Abga nter Vorlage Vahlbezirk die lurch Briefwal lehmen. um nstehende "Ver lschein und is sen roten Wahlbi versichere an E	abe dieses Wahls eines amtlicher eses Wahlkreises hl  Achtung Brie rsicherung an Eid st mit Unterschrift riefumschlag steck Versicherung ides Statt, daß	scheines an der Ausweises du oder  (Dienstsiegel)  fwähler und les Statt zur Brie n, Ort und Datum en. an Eides St	Wahl in de rich Stimm  Gemeinde  Briefwähfwahl" nicht zu versehe att zur B	Tag der em ober abgabe abehörde abschrien. Dani	ngenannten Wahlkr in einem beliebig und Unterschrift nen! leiden. Sie gehört z n erst den Wahlsch
kanı 1. u V 2. d teiln  Dat  Nact Wahlin de	n gegen Abga Inter Vorlage Vahlbezirk die lurch Briefwal Iehmen. Instehende "Vei Ischein und is en roten Wahlbi Iversichere an E Ich den beigefü	abe dieses Wahls eines amtlicher eses Wahlkreises hl  Achtung Brie rsicherung an Eid st mit Unterschrift, riefumschlag steck Versicherung ides Statt, daß eigten Stimmzettel p	(Dienstsiegel)  (Machine and der Grand der Gra	Wahl in de rich Stimm.  Gemeinde Briefwähr nicht zu versehe att zur B	Tag der em ober abgabe ebehorde  nierinr abschr en Dann riefwa	ngenannten Wahlkr in einem beliebig und Unterschrift nen! leiden. Sie gehört z n erst den Wahlsch
kanı 1. u V 2. d teiln  Nach Wahl in de	n gegen Abga Inter Vorlage Vahlbezirk die lurch Briefwal Iehmen. Instehende "Vei Ischein und is en roten Wahlbi Iversichere an E Ich den beigefü	abe dieses Wahls eines amtlicher eses Wahlkreises hl  Achtung Brie rsicherung an Eid st mit Unterschrift, riefumschlag steck Versicherung ides Statt, daß eigten Stimmzettel p	(Dienstsiegel)  (Machine and der Grand der Gra	Wahl in de rich Stimme Gemeinde Briefwähr nicht zu versehe att zur Bereichnet haben hrift	Tag der em ober abgabe abehörde abschren. Dann riefwa e. , den be Wählerin	ngenannten Wahlkr in einem beliebig und Unterschrift  ien! leiden. Sie gehört zin erst den Wahlsch

			Anlage (zu § 28 Abs. 1 LWC
An den Kreiswahlleiter		Eingangsdatum, U	Jhrzeit und Unterschnit
PLZ, Ort			
		`	
	7/4		
	•		
4			
•	Kreiswah	lvorschlag	
der		· <del>-</del>	
Name der Partei oder Wählergruppe bz	zw. Kennwort, Kurzbezeichnung		
für die			
iui die		r	
14/abl	·· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Wani zui	m Hessischen Landtag	am	
	im Wahl	kreis Nr.	
Auf Grund der §§ 20 ff. des Lanc gen:	dtagswahlgesetzes (LWG) und des § 28 d	ler Landeswahlordnung (LV	VO) wird als Bewerber / Bewerberin vorgeschl
			<del></del>
Familienname Rufname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt Geburtsort	Hauptwohnung Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort
·			
<u> </u>	The second secon	tu	
Vertrauensperson ist: Familienname, Vorname			
Tankoniano, romano			
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, TelN	√r.		
Stellvertreter/in ist:			
Familienname, Vorname			
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, TelN	At-		
علاقات , اطاع - الالم الم الم الم الم الم الم الم الم ا	vr.		
	VIII		
Dem Kreiswahlvorschlag sind f	folgende Anlagen beigefügt:		
1 7-estimoungearklärun	- d-a Daniark and Adam Daniarkania		
	g des Bewerbers / der Bewerberin, ihlbarkeit des Bewerbers / der Bewerber	in.	
	erschrift über die Beschlußfassung der Nos. 5 LWG), 1)		rsammlung nebst Versicherungen
Onterstutzungsumersc	chriften mit dem Nachweis der Wahlbere	chtigung der Unterzeichne	r und Unterzeichnerinnen, य
Anlagen insgesamt.			
Ort, Datum		1 (f4	
	der Pa	schriften des zuständigen L urtei oder der Wählergruppe	.andesvorstandes 

Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen.
Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, sowie bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden.

Anlage 4 (zu § 28 Abs. 2 LWO)

### Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

(Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der/die Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen.

Ausgegeben:	•		•	•	
Datum	7	* * * *	Der Kreiswahlleiter	***************************************	
	(Diana	itsiegel)		4	
	LDI (Dieta	italegelj			
			1	1	
			1		
	٠.		1		
		•	4		4
	Unters	tützungsunt	erschrift		*
ch unterstütze durch meine Unterschri	*				
Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennw		liag dei			
	•			-	
-					N
	*		•		
ir die				٦	•
					*
Wahl zum Hessisch	ien Landtag am	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		-	F
•					
	im Wahlkreis Nr.	L		, in dem	
			•		•
Familienname, Rufname, Wohnort	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				1
ı.					
			·	•	
ls Bewerber / Bewerberin benannt ist.				•	
	(Bitte vollständig	in Maschinen- oder Dru	ckschrift ausfüllen)	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	,				•
Familienname, Vorname, Tag der Geburt				:	
			<del>,</del>	·	<u> </u>
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)					
				-	
ch bin damit einverstanden, daß für mid	ch eine Bescheinigung ¬	des Wahlrechts ein			
Datum			Personliche und hand:	schriftliche Unterschrift	
	J				
					····
	• .				
					· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
**	(Nur von	der Gemeindebehörde a	uszufüllen)		•
				•	
•					
	Bescheir	nigung des W	ahlrechts	•	
(Das Wahlrecht	darf jeweils nur einmal für			bescheinigt werden)	•
N=u/D1== == h=h= == = 1					
er/Die vorstehende Unterzeichner/in i es Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesei	st in dem oben bezeid tzes, erfüllt die sonstid	nneten Wanikreis z en Wahlrechtsvora	ır Landtagswahl wa ıssetzunden des & 3	niberechtigt; er/sie ist 2 des 1 andtagswahlge	Deutsche/r im Sini Setzes (LWG) und i
icht nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausg	geschlossen; die Anga	ben beziehen sich a	uf das Datum der U	nterstützungsuntersch	rift.
	*		•		
			*		
Datum	7		Gemeindebehorde und	d Unterschrift	
	J .		1	1	
	(Diens	tsiegel)	İ	<b>k</b>	

	,			
Gemeinde				Anlage 5 (zu § 28 Abs. 2 LWO)
Kreis		5.		
Wahlkreis Nr.				
VARIKIEIS Nr.				
	Bescheini	gung des W	ahlrechts	
****		für die		
wani	zum Hessischer	ı Landtag am		
☐ Herr				
☐ Frau				
Familienname, Vorname, Tag der Geburt				
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)			WHITE CONTRACTOR CONTR	
ist in dem oben bezeichneten Wahlkreis	wahlberechtigt; er/sie	e ist Deutsche/r in	Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des	Grundgesetzes, erfüllt die
sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen de	es 9 2 des Landlagswa	anigesetzes (LVVG)	und ist nicht nach § 3 LWG vom Wah	recht ausgeschlossen; die
Angaben beziehen sich auf das Datum de	er Unterstützungsunter	rschrift vom		
Datum			Gemeindebehörde und Unterschrift	
	(Dienstsi	iegel)	•	
			L	

Wahlkreis Nr.			Anlage 6 - (zu § 28 Abs.	. 3 LWO)
Zus	stimmungserkläru	ıng		
•				
			,	
Wahl zum Hessisc	chen Landtag am 📖			
Familienname, Rufname				
Tag der Geburt und Geburtsort		, Berr	uf oder Stand	
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)			* .	
lah atimma majaar Bananayna ala Bayyarbar / Bayyarbarin (	in dom Krainwahlverschlor	• dou		
Ich stimme meiner Benennung als Bewerber / Bewerberin i Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	in dem Kreiswamvorschlag	j der		
3, appa 3	į.	,		
1	*	1		
n dem obengenannten Wahlkreis zu.	•			
ch versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvorsch	ılag meine Zustimmung zur F	3enennung als Bewer	ber / Bewerberin gegeber	n habe.
ch bin auf der Landesliste derselben Partei oder Wählergru	inne als Rewerber / Rewerb	erin	,	
vorgeschlagen.	thhe gig nemetrous, nemoting	Citt		
nicht vorgeschlagen.	•	•	• *	
- Thore vorgesoring on .				
Datum	Pers	sönliche und handschriftlich	e Unterschrift	
				•
		,		
		•	2	

Gemeinde			Anlage 7 (zu § 28 Abs. 3 LWO)
Kreis			
Wahlkreis Nr.			
Beschein	igung der W	ählbarkeit	
	für die		7
_ Wahl zum Hessische	n Landtag am		
☐ Herr			
Frau Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geburtsort			
Tallimonitatio, vortaina, lag del debut, debut taut			
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)		Beruf oder Stand	
ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundges Aufenthält in Hessen und ist dann 21 Jahre alt; er / sie ist nicht	etzes, hat am Wahl von der Wählbarkei	.l tag seit mindestens einem Jahr den Woh t ausgeschlossen (§§ 4, 5 des Landtagsw	nsitz oder dauernden /ahlgesetzes).
Datum		Gemeindebehörde und Unterschrift	
(Dienst	siegel)		
,	······································		
☐ Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinig	ung der Wählbarkei	t eingeholt wird.	
☐ Die Bescheinigung der Wählbarkeit werde ich selbst einho	len.		
Datum		Persönliche und handschriftliche Unterschrift des	Bewerbers / der Bewerberin

Wah	Ikreis Nr. Anlage 8 (zu§ 30 Abs. 6 LWC
	Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge
1.	Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge in dem oben genannten Wahlkreis für die
	wahl zum Hessischen Landtag am und zur Entscheidung über die Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß zusammen.
1.1	Es waren erschienen:
1	als Vorsitzender / als stellvertretender Vorsitzender (Familienname, Vorname, Wohnort)
2	als Beisitzer (Familienname, Vorname, Wohnort)
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
	Ferner waren zugezogen: als Schriftführer
	als Hilfskraft
1.2 1	Als Vertrauenspersonen für die Kreiswahlvorschläge waren erschienen:  Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
2	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
3	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
Ü	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
,	
4	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)  (Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
_	
5	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

7	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
8	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
9	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
10	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
11	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
12	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
13	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
14	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
15	Für (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
_	
	Der Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteilschen Wahr- nehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 21 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Kreiswahlvorschläge schriftlich/fern- mündlich geladen worden sind.
	Der Vorsitzende legte dem Kreiswahlausschuß folgende Kreiswahlvorschläge vor:
1	Bezeichnung des Wahlvorschlags eingegangen am Uhr
2	
3	
4	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
5	
6	
7	50 C S S S S S S S S S S S S S S S S S S
8	
9	
10	14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 1
	and the state of t

•		i			
		<del></del>			
			. •		
	•				***************************************
	· ·		*	,	
Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung:					
An Hand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlicht wahlvorschläge verspätet eingegangen ist/sind:	en Eingangsverm	erke wurde festge	stellt, daß kein Kreis	swahlvorschla	ıg/folgende K
Bezeichnung des Wahlvorschlags	eir	ngegangen am		Uhr	
, ,					
				,	
		·			
Die Vertrauensperson des jeweils betroffenen Wahlvors Der Kreiswahlausschuß wies sodann diese/n Wahlvorso Bei der Prüfung der übrigen Kreiswahlvorschläge ergat Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben					,
	<del> </del>		-		
	<del></del>			-	•
Zu den festgestellten Mängeln hatte die Vertrauenspers	son des jeweils b	etroffenen Wahlvor	schlags Gelegenhei	t zur Äußerun	g.
Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreis	swahlausschuß, f	olgende Kreiswah	vorschläge zurückz	uweisen:	
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
•		,		<u> </u>	
Die Namen/Die Kurzbezeichnungen folgender Parteien	oder Wählergrup	pen gaben zu Véry	vechslungen Anlaß:		
Bei dem anderen Kreiswahlvorschlag (§20 Abs. 3 des L	andtagswahlges	etzes)			
fehlte das Kennwort					
			•		
war das Kennwort geeignet, Verwechslungen he	rvorzurufen				
erweckte das Kennwort den Eindruck, als hande	le es sich um der	n Kreiswahlvorschl	ag einer Partei.		
Die Vertrauensnerson des jeweils hetroffenen Wahlvors					

-4-

8.	ZurVe	rmeidung von Verwechslungen beschloß der Wahlausschuß
		dem Wahlvorschlag
		folgende Unterscheidungsbezeichnung beizufügen:
		dem Wahlvorschlag den Namen des Bewerbers/der Bewerberin als Kennwort zu geben.
9.		reiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:
1		der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung
		Bewerber/Bewerberin Familienname/Rufname
		rammernamer-runname
		Tag der Geburt und Geburtsort
		Beruf oder Stand
		Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
2	Name	e der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung .
		Bewerber/Bewerberin
		Familienname/Rufname
		Tag der Geburt und Geburtsort
		Beruf oder Stand
		Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
3	Nam	e der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung
		Bewerber/Bewerberin
		Familienname/Rufname
		Tag der Geburt und Geburtsort
		Beruf oder Stand
		Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
4	Nam	e der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung
	L	
		Bewerber/Bewerberin Familienname/Rufname
		Tag der Geburt und Geburtsort
		Beruf oder Stand
		Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

	Powerbox/Powerborin	
	Bewerber/Bewerberin Familienname/Rufname	
	Talinon and Talinate	
	Tag der Geburt und Geburtsort	
	Beruf oder Stand	
,	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)	. ,
lan	e der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	
	Bewerber/Bewerberin	
	Familienname/Rufname	
	Tag der Geburt und Geburtsort	
	Beruf oder Stand	
	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)	
an	e der Partel oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	
	Bewerber/Bewerberin	
	Familienname/Rufname	
	Tag der Geburt und Geburtsort	
	Beruf oder Stand	
	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)	<del></del>
an	e der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	
	Bewerber/Bewerberin	
	Famillenname/Rufname	
	Tag der Geburt und Geburtsort	<del></del>
1	Beruf oder Stand	
	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)	<del></del>
arr	o der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	<del>-,</del>
	Denote De	
	Familienname/Rufname	
	Tag der Geburt und Geburtsort	
	Beruf oder Stand	

-6**-**

0	Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung		
	Bewerber/Bewerberin		
	Familienname/Rufname		
	Tag der Geburt und Geburtsort		
	Beruf oder Stand		
	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)		
0.	Die Entscheidung des Kreiswahlausschusses erfolgte ein	stimmig.	
	Der Kreiswahlausschuß beschloß mit Stirnmenmehrheit.		
	Die Stimme des Vorsitzenden gab bei Stimmengleichheit	den Ausschl	ag.
	Die Sitzung war öffentlich.		
	Der Kreiswahlleiter gab die Entscheidung des Kreiswahlausschi der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf Vorstehende Niederschrift wurde von dem Kreiswahlleiter, den E		Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe d dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:
	Ort und Datum		
	Der Kreiswahlleiter		Die Beisitzer
	Der Schriftführer	: ا	
	. Sea Communica	·	
		J	

		•		Anlage 9 (zu § 33 Abs. 1 LWO
An den		Eingangsdatum	, Uhrzeit und Unterschrift	
Landeswahlleiter		,		
will de training terms		, .		
0000145	*			
6200 Wiesbaden				
	Land	lesliste		
der	Land	lesuste		
Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnu	ıng	1900		
ür die	,			
				_
Wahl zum Hessischen La	ndtag	am		
Auf Grund der §§ 20 ff. des Landtagswahlgesetzes (L\ rinnen vorgeschlagen:	VG) und des § 33	der Landeswahlordnung (	LWO) werden folgende	Bewerber und Bewerbe
Lfde. Familienname Beruf odel Nr. Rufname	rStand	Tag der Geburt Geburtsort	Hauptwohnung Straße, Haus-Nr.	PLZ Wohnort
1	1			,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
2				
usw. Vertrauensperson ist:				
Familienname, Vorname			-	····
-				
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, TelNr.				
	*****			
Stellvertreter/in ist:	· · ·		·	
Familienname, Vorname				
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel:-Nr.				
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	<del></del>		
Der Landesliste sind folgende Anlagen beigefügt:				
Zustimmungserklärungen der Bewerber / Bev Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerb		en.	•	• .
1 Ausfertigung der Niederschrift über die Besch			rsammlung/en nebst Ve	rsicherungen
an Eldes Statt (§ 24 Abs. 5 LWG),			•	
Unterstützungsunterschriften mit dem Nachw	eis der Wahlbere	chtigung der Unterzeichne	er und Unterzeichnerinn	en.
Anlagen insgesamt			•	•
				•
		••		
Ort, Datum				
S., Suturn	Unters der Pa	chriften des zuständigen L rtei oder Wählergruppe	andesvorstandes	• 1
		. •		·
		The state of the s	1	
	-,		•	
				ı
the state of the s				

Anlage 10 (zu § 33 Abs. 2 LWO

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

(Landesliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der/die Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/r Wahlberechtigte darf mit selner/ihrer Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen.

Ausgegeben: Datum	Der Landeswahlleiter
(Dienstslegel)	
(	
•	
,	
Unterstützung	sunterschrift
Ich unterstütze durch meine Unterschrift die Landesliste der	•
Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	
für die	
Wahl zum Hessischen Landta	ng am
Wani Zuni Nessischen Lanuta	iyanı
(Bitte vollständig in Maschinen-	oder Druckschrift ausfüllen)
Familienname, Vorname, Tag der Geburt	
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	
•	
	4
Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlred	Chts eingeholt wird. (Bei Selbsteinholung, bitte streichen)
Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
,	
(Nur von der Gemeindet	behörde auszufüllen)
Bescheinigung o	dos Wahlrochta
Descrieningung (	
	hivorschiad und eine Landesliste hescheinigt worden)
(Das Wahlrecht darf jeweils nur einmal für einen Kreiswa	hivorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden)
(Das Wahlrecht darf jeweils nur einmal für einen Kreiswa  Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist zur Landtagswahl wahlberecht	tint: er/sie ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grund-
(Das Wahlrecht darf jeweils nur einmal für einen Kreiswa  Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist zur Landtagswahl wahlberecht gesetzes, erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des 6.2 des 1.	tigt; er/sie ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grund- andtanswahlnesetzes (IWG) und ist nicht nach 6.3 IWG vom Wehlrocht
(Das Wahlrecht darf jeweils nur einmal für einen Kreiswa  Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist zur Landtagswahl wahlberecht	tigt; er/sie ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grund- andtanswahlnesetzes (IWG) und ist nicht nach 6.3 IWG vom Wehlrocht
(Das Wahlrecht darf jeweils nur einmal für einen Kreiswa  Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist zur Landtagswahl wahlberecht gesetzes, erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des 6.2 des 1.	tigt; er/sie ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grund- andtanswahlnesetzes (IWG) und ist nicht nach 6.3 IWG vom Wehlrocht
(Das Wahlrecht darf jeweils nur einmal für einen Kreiswa  Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist zur Landtagswahl wahlberecht gesetzes, erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 2 des Lausgeschlossen; die Angaben beziehen sich auf das Datum der Unterstüt	tigt; er/sie ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grund- andtagswahlgesetzes (LWG) und ist nicht nach § 3 LWG vom Wahlrecht tzungsunterschrift.
(Das Wahlrecht darf jeweils nur einmal für einen Kreiswa  Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist zur Landtagswahl wahlberecht gesetzes, erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des 6.2 des 1.	tigt; er/sie ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grund- andtanswahlnesetzes (IWG) und ist nicht nach 6.3 IWG vom Wehlrocht
(Das Wahlrecht darf jeweils nur einmal für einen Kreiswa  Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist zur Landtagswahl wahlberecht gesetzes, erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 2 des Lausgeschlossen; die Angaben beziehen sich auf das Datum der Unterstüt	tigt; er/sie ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grund- andtagswahlgesetzes (LWG) und ist nicht nach § 3 LWG vom Wahlrecht tzungsunterschrift.
(Das Wahlrecht darf jeweils nur einmal für einen Kreiswa  Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist zur Landtagswahl wahlberecht gesetzes, erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 2 des Lausgeschlossen; die Angaben beziehen sich auf das Datum der Unterstüt	tigt; er/sie ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grund- andtagswahlgesetzes (LWG) und ist nicht nach § 3 LWG vom Wahlrecht tzungsunterschrift.

Anlage 11 (zu§33 Abs. 3 Nr. 1 LWO)

## Zustimmungserklärung

Wahl zum Hessischen Landtag am			
Famillenname, Rufname	. ,	· · · · · ·	
Tag der Geburt und Geburtsort	Beruf oder Stand	1	,
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	•		
Ich stimme meiner Benennung als Bewerber / Bewerberin in der Landesliste der			
Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung			
zu.			
Ich versichere, daß ich für keine andere Landesliste meine Zustimmung zur Benen	nung als Bewerber / Bewerberin gege	pen habe.	
		JOI! 11000.	
Ich bin im Kreiswahlvorschlag derselben Partei / Wählergruppe			
_			
für den Wahlkreis Nr als Bewerber / Bewerberin vorge	schlagen.	1	
nicht vorgeschlagen.			
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift		İ
			,
• •	,		

Anlage 12 (zu § 37 Abs. 1 LWO)

## **Stimmzettel**

im Wahlkreis

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl
eines Wahlkreisabgeordneten

im Wahlkreis
hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste
- maßgebende Stimme für
die Sitzverteilung
im Hessischen Landtag -

## Wahlkreisstimme

## Sacher, Mathias Werkmeister Eppstein, Hohe Straße 30 Christlich Demokrat Demokratische Union Deutschlands CDU 2 Völker, Franz Studienrat Kelkheim (Taunus), Achener Straße 29 Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD Bär, Martin Liederbach am Taunus, Römerstraße 209 DIE Grünen GRUNE Dr. Koch, Hildegard Eschborn, Wiener Platz 15 Freie Demokratische F.D.P. 5 usw. 6 usw. 7 usw.

## Landesstimme

		Christlich Demokratische Union Deutschlands	1
	CDU	Klaus Adam, Eva Bartsch, Dr. Emil Beyer, Vera Henkel, Peter Bock	
		Sozialdemokratische Partei Deutschlands	2
	SPD	Jens Bauer, Martin Becker, Ulrich Geier, Sebastian Huber, Dr. Christine Ober	
	:	DIE GRÜNEN	3
$\bigcirc$	GRÜNE	Dr. Frank Eckert, Wolfgang Frisch, Birgit Hausmann, Josef Kramer, Christa Schindler	
		Freie Demokratische Partei	4
	F.D.P.	Dr. Rolf Ackermann, Regine Bachus, Verena Engels, Dieter Hofer, Erika Schindler	
	usw.		5
	usw.		6
	usw.		7
		ę	
			l i

						<b>Anlage 13</b> (zu § 61 Abs. 4 I
				Gemeinde <sup>1)</sup>	9	
<del></del>		<del></del>		Wahlkreis Nr.1)		
·		·				
		Sch	nellmeldu	ing		
	· ·			,		
über das	: Ergebnis der Wahl zu	ım Hessisch	en Landtag am			
,			<b>-</b>			
				•		
Wahlbere	echtigte	••••••	······································		***************************************	: L
Wähler	•					
wai ilei	, *	•••••••	***************************************			•
Ungültig	e Wahlkreisstimmen		•••••••••••	•••••••••••••••••••••••••		
O 14		_				
Gultige V	Vahlkreisstimmen				••••••	· L
					•	
Von den	·····					1
	Bewerber Partei / Wa	ählergruppe	Kennwort) – lau	t Stimmzettel –		Stimmenzahl
D 1,			,			
D 2					,	
D 3	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		=			
D 4						
D 5		<del></del>	•			
						• •
D 6			:	*********		•
D 7			1		,	
D 8						
D 9					· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
· D 10						,
D11				• .		
					· .	-
טוצ	,					
	•			* 4	Zusammen <sup>3)</sup>	
Als gewä	, hlt gelten kann der Bev	verber / die B	ewerberin <sup>4)</sup>	1		,
Familiana	ame, Rufname		,	Partei / Wählergrupp	na / Kannwort	
	Wahler Wähler Ungültige V Von den ( D 1 ) D 2 ( D 3 ) D 4 ( D 5 ) D 6 ( D 7 ) D 8 ( D 9 ( D 11 ) D 12 ( Als gewä	Wahlberechtigte	über das Ergebnis der Wahl zum Hessisch  Wähler  Ungültige Wahlkreisstimmen  Gültige Wahlkreisstimmen entfielen  Bewerber – Partei / Wählergruppe ( D 1  D 2  D 3  D 4  D 5  D 6  D 7  D 8  D 9  D 10  D 11  D 12  Als gewählt gelten kann der Bewerber / die B	über das Ergebnis der Wahl zum Hessischen Landtag am  Wahlberechtigte	Schnellmeldung  über das Ergebnis der Wahl zum Hessischen Landtag am  Wahlberechtigte  Wähler  Ungültige Wahlkreisstimmen  Gültige Wahlkreisstimmen entfielen auf  Bewerber – Partei / Wählergruppe (Kennwort) – laut Stimmzettel –  D 1  D 2  D 3  D 4  D 5  D 6  D 7  D 8  D 9  D10  D11  D12  Als gewählt gelten kann der Bewerber / die Bewerberin*)	Schnellmeldung  über das Ergebnis der Wahl zum Hessischen Landtag am  Wahlberechtigte  Wähler  Ungültige Wahlkreisstimmen  Gültige Wahlkreisstimmen entfielen auf  Bewerber – Partei / Wählergruppe (Kennwort) – laut Stimmzettel –  D 1  D 2  D 3  D 4  D 5  D 6  D 7  D 8  D 9  D10  D11  D12  Als gewählt gelten kann der Bewerber / die Bewerberin*

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen
2) Nach Abschnitt 4 der Wahlniederschrift (Anla
3) Summe muß mit D übereinstımmen
4) Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleit

	E	Ungültig	e Landesstimmen			
	F	Gültige	andesstimmen			
		duligo	,	***************************************		<del></del>
		Von den	gültigen Landesstimmen entfieler			<u> </u>
•			Partei / Wählergruppe – laut Stin	nmzettel –		Stimmenzahl
		F 1				
		F 2				
		F 3				
		F 4				1
		F 5				
		F 6.				
		F 7				
		F 8			t	
		F 9				
		F10				
		F11	·			
		F12				
		•			Zusammen <sup>5)</sup>	
						•
					Unterschrift	
				!	<u> </u>	
Durchge	aabaa	Bei tele	fonischer Weitermeldung Hörei	r erst auflegen, wen Uhrzeit	in die Zahlen wiederholt sind!  Aufgenommen	
	ift des Meld	lenden		Gilizeit	Unterschrift des Aufnehmenden	
					,	
			Die Schnelimeldung ist nach Er	mittlung des Wahler	gebnisses sofort weiterzuleiten!	

<sup>5)</sup> Summe muß mit Fübereinstimmen

einde		Wahlkreis Nr.
١.		
		Wahlbezirk
	er up a market er er	The state of the s
	,	
1	Wahl	niederschrift
	über die Ermittlung und Fes	tstellung des Ergebnisses der Wahl zum
	Hessischen	Landtag im Wahlbezirk
	am	
	uii	
W	ahlvorstand	
Zu	ı der auf heute anberaumten Landtagswahl waren ersc	chienen.
	als Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	7.10.10.11
1.		
"	als Stellvertreter des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)	
2.		
.	als Beisitzer (Familienname, Vorname)	
3.		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
4.	•	
7.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.	als Schriftführer (Familienname, Vorname)	
10. L	,	
,	Als Hilfskräfte waren zugezogen:1)	
Γ	(Familienname, Vorname)	
1.		
2.		
	•	
3. L	The state of the s	

- Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsmäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- Die Wahlzellen waren vorschriftsmäßig hergerichtet.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde: diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet").

	_2-
2.5	Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr begonnen.
2.6	Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.1)
	Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:1) (z.B. Zürückweisung von Wählern in den Fällen des § 49 Abs. 7 und des § 52 der Landeswahlordnung)
	Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.!)
2.7	Der Wahlvorsteher berichtigte entsprechend Abschnitt 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine 1).
2.8	Nur für Wahlvorstände in Sonderwahlbezirken und bewegliche Wahlvorstände ³)
2.8.1	Im Wahlbezirk befindet sich
	2) das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim / die sozialtherapeutische Anstalt
	Bezeichnung
	Bezeichnung  2) die Justizvollzugsanstalt
	für das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des
	Wahlvorstehers oder seiner Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis belgefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.
	Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollten, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zulegen.
	Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler ihre Wahlumschläge in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, legte der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluß der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluß der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.
2.8.2	Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8.1 beschrieben¹)
2.9	Um Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde der Zugang zum Wahlraum wieder geöffnet.
	Um Uhr erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge enfernt.
3.	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
3.1	Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden – unmittelbar im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung¹) – unter der Leitung des Wahlvorstehers / des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

-3-

S	Darauf wurden die im W					(= Wähler		7.
S						( vvarne)	В	).
S					An entsprechen in Abschnitt 4 ei	der Stelle ntragen.		- 
S						·		,
S								
D	Stimmabgabevermerke		s eingetragenen	) '				٠.
	Die Zählung ergab	***************************************	••••••			Vermerke.		-
ο), V	Ait Wahlaahain hahan a	owählt :	**		,	D	-	]
C) IV	Ait Wahlschein haben g	ewant	••••••			Personen	= B1	j
þ	) + c) zusammen		•••••		L	Personen.		
	) Die Gesamtzahl b) + c	N atimmta mit da	or Zahl			· ·		
ر- سا	der Wahlumschläge u		el Zaili					-
				1 .		-		
[] <sub>2</sub> )	) Die Gesamtzahl b) + c	-) war um		größer/kl	oinor II			
<u> </u>	als die Zahl der Wahlu	mschläge.	7 414	grober / Ki	siller "			
	• .				4			
Die Ve	erschiedenheit, die sich	n auch bei wiede	rholter Zählung	nerausstell	te, erklärt sich aus	folgenden Gründen:		
•				,		· ·		
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					<del></del>		
	* *							
	•	•						<b></b>
		·						
				•	•			
-			•		-			<del> ,</del>
Der S	Schriftführer übertrug a	us der – berichti	igten ¹) Besche	inigung übe	den Abschluß des	Wählerverzeichniss	es die Zar	ıl der Wal
berec	chtigten im Abschnitt 4	Kennbuchstabe	n A1+A2	der Wahlni	ederschrift.			,
	•		L				4	
darau	nehr öffneten mehrere l us die folgenden Stapel	Beisitzer unter A und behielten s	iutsicht des Wa ie unter Aufsich	nivorstehers it:	die Wahlumschläg	e, nahmen die Stimi	mzettel hei	aus, bild
a) M	Mehrere Stapel aus den	Stimmzottoln o	uf donan dia Wa	ablkroja una	l dia Landanatimm		in dan Dau	
a) M La	andesliste derselben Pa	artei oder Wählei	ur denen die wa rgruppe abgege	anıkreis- und eben worder	uie Landesstimme waren, getrennt na	) zweiteistrei guitig tu ach Stimmen für die e	ır den Bew einzelnen L	erber und andeslist
lis	inen Stapel aus den St sten verschiedener Wa	hivorschlagsträd	aer abaeàeben	worden wa	ren, sowie mit den	Stimmzetteln, auf d	ienen nur d	und Lan Jie Wahlk
	der nur die Landesstim	me jeweils zwei	felsfrei gültig ur	nd die ander	e Stimme nicht abg	jegeben worden war	•	
c) ei	inen Stapel mit den lee	ren Wahlumschl	ägen und den u	ıngekennzei	chneten Stimmzett	eln,		
	inen Stapel aus Wahlun			•				
e) ei	inen Stapel aus Wahlu	ımschlägen und	•	k .	•	en und über die sp	äter vom '	Wahlvors
. В	deschluß zu fassen war.		•	*		·		
Die be	eiden Stapel zu d) und	e) wurden von ei	inem vom Wahl	vorsteher da	zu bestimmten Bei	sitzer in Verwahrung	genomme	n.
ob die für we	eisitzer, die die nach a) eslisten auf dem Stimm e Kennzeichnung der St elche Landesliste er Sti n sie den Stimmzettel d	izettel nacheinar timmzettel eines immen enthielt. (	nder zu einem T ; jeden Stapels ( Gab ein Stimm:	eil dem Wahl gleichlautete	lvorsteher, zum and e und sagten zu jede	leren Teil seinem Stel em Stapel laut an, für	livertreter. I r welchen E	Diese prü Bewerbei

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.

- 3.5.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.
- 3.5.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden war, sagte er an, daß die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.

- 3.5.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.5.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen wurden ebenfalls als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis.
- 3.5.4 Die Zählungen nach 3.5.2 und 3.5.3 verliefen wie folgt:

2) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
2) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.5.5 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimmen oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.
- 3.5.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.
- 3.6 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten:
  - a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen war,
  - b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
  - c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
  - die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern				
bis beigefügt.				

3.7 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt.

## 4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben
--------------------------------------

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein) 5)	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein) 5)	,
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte 5)	
В	Wähler insgesamt (vgl. oben 3.3 a)	,
B1	darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. oben 3.3 c)	

	Ergebnis der Wahl im Wahlkre	is (Wahlkreisst	timmen) <sup>6</sup> )		
-		ZSI	ZS II	ZS III	Insgesamt
С	Ungültige Wahlkreisstimmen				•
	Von den <b>gültigen</b> Wahlkreisstimmen entfielen auf den Bewerber				
	(Ruf- und Familienname des Bewerbers sowie Partei/Wähler- gruppe/Kennwort – laut Stimmzettel –				
D 1	1.	7			
D 2	2.				
D 3	3.				,
D 4	4.				,
D 5	5.	,			,
D 6	6.			,	
D 7	7.				
D 8	- 8.				
D 9	9.				
D10	10.				
D11	11.				
D 12	12.		-		
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt	1			

5.

5.1

		ZSI	ZSII	70.111	
$\neg$	,	251	2511	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Landesstimmen				
	Von den <b>gültigen</b> Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der				
_	(Partei/Wählergruppe – laut Stimmzettel –)	<i>/</i> ·			/ \
	1.	, ,	3		
	2.				***************************************
	3.	,			
	4.				
	5.				
	6.				
	7.				
	8.				
	9.				
	10.				
	11.	-			***************************************
	12.				
	Gültige Landesstimmen insgesamt		X		
	der Wahlergebnisfeststellung tlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als b	esondere Vorkor	mmnisse zu ve	erzeichnen:	
		,			·
·		<u> </u>	·		
ihlvors	stand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlü	isse:			
	<del></del>				

-7-

			Familienname)	
	1	•		•
		*		
5	•			`
beantragte(n) vor Unterzeichnung de	er Wahlniederschrift eine e	erneute Zählung der Stim	imen, weil (Angabe der Gr	ünde) ~
•	•			•
•				
	•			4
			•	
•	•	1 .		
Daraufhin wurde der Zählvorgang (v	gl. Abschnitt 3.5) wiederhe	olt. Das in Abschnitt 4 de	r Wahlniederschrift en	ithaltene Wahlei
den Wahlbezirk wurde	*			• •
☐ ²) mit dem gleichen Erge	ebnis erneut festgestellt			
	* .			
☐²) berichtigt <sup>9</sup> ).		w.		
Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 w	urde auf den Vordruck für	r die Schnellmeldung 10) i	Thertragon and auf col	hnallatam Maga
	· ,	die comenneidung "71	ubertragerrund auf sci	mensiem wege
um Uhr der Gen	neindebehörde übermittel	t		
•				*
Während der Wahlhandlung waren in	nmer mindestens drei Mit	glieder des Wahlvorstand	des, darunter der Wahl	vorsteher und d
führer oder ihre Stellvertreter, anwes lich.	send. Die Wahlhandlung s	owie die Ermittlung und F	eststellung des Wahle	ergebnisses wa
			*	,
* * * * * * * * * * * * * * * * * * *		V		
	•			
	•	Ort und Datum		
		Ort und Datum		
		Ort und Datum		
Der Wahlvorsteher		Ort und Datum  Die Beisitzer		
<b>Der Wahlvorsteher</b>				
Der Wahlvorsteher				
Der Wahlvorsteher  Der Stellvertreter				
Der Stellvertreter	ndes	Die Beisitzer		
Der Stellvertreter  Der Schriftführer	ndes	Die Beisitzer	-amilienname)	
Der Stellvertreter  Der Schriftführer	ndes	Die Beisitzer	amilienname)	
Der Stellvertreter  Der Schriftführer  Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorsta		Die Beisitzer	-amilienname)	
Der Stellvertreter  Der Schriftführer		Die Beisitzer	-amillenname)	
Der Stellvertreter  Der Schriftführer  Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorsta		Die Beisitzer	-amilienname)	
Der Stellvertreter  Der Schriftführer  Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorsta		Die Beisitzer	Familienname)	
Der Stellvertreter  Der Schriftführer  Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorsta		Die Beisitzer	=amillenname)	
Der Stellvertreter  Der Schriftführer  Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorsta		Die Beisitzer	-amilienname)	

-8-

5.7	Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:  a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind, b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war, c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, d) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.
	Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.
5.8	Der Gemeindebehörde wurden unverzüglich um Uhr diese Wahlniederschrift mit Anlagen übergeben.
5.9	Der Gemeindebehörde wurden/werden ¹) übergeben  die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben,  das Wählerverzeichnis,  die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen,  die Wahlurne(n) – mit Schloß und Schlüssel – sowie  alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.
	Der Wahlvorsteher
	Von der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am  Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.
	Unterschrift
	<ol> <li>Nichtzütreffendes streichen.</li> <li>Zutreffendes ankreuzen.</li> <li>Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand t\u00e4tig war, ist Abschnitt 2.8 zu streichen.</li> <li>Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.</li> </ol>
	s) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A1 und A2 und A1+A2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschritt 2.4).
	6) Summe C + D muß mit B übereinstimmen. 7) Summe E + F muß mit B übereinstimmen. 8) Wenn keine Nach zigbung stattenfunden bei in Aberbeit 6 aus stallen.

<sup>9)</sup> Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren

			Wa	thi zum He	essischer nstellur	Wahl zum Hessischen Landtag am Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl ¹)	am andgül	tigen E	rgebr		derV	/ahl 1)					(zu§62Abs. 4LWO)	is. 4 LWO)	
						ı	)	١.	, ,	,							•		
Wahlbezirk-Nr.		Wahlbe	Wahlberechtigte		Wähler	Je		Wahlkreisstimmen	sisstimi	nen				Lande	Landesstimmen	Ę			
Briefwahlvorstand-Nr.	Laut Wähle	Laut Wählerverzeichnis				,													
Gemeinde Kreis	ohne Sperr- vermerk "W" (Wahlschein)	mit Sperr- vermerk "W" (Wahlschein)	Abs. 2 LWG	Insgesamt (A1+A2 +A3)	Insgesamt	darunter mit Wahlschein	un- gültig	gültig	е 	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfallen auf den Bewerber	jültigen stimmen en Bewerbe		un- gültig	gültig	entí	Vonden ( Landess alten auf die	Von den gültigen Landesstimmen entfallen auf die Landesliste	ā	
Wahlkreis	A1	A2	A3	∢	В	9.1	O	۵	2	02	D3	usw.	Ш	ı. L	F1	F2	F3	usw.	
						٠										. ~			,
		-				\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \				·									ŧ .
						-			,	,									
		*,										,		**					,
	٠							,											
													-						
.;					,					·									
											•								
				-	a.		·					7							
					• ,					,									
-														:					

Unterschriften<sup>2)</sup>

Anlage 16 (zu§65Abs.3LWO

Geme	inde		Briefwahlvorstand Nr.
Kreis			Wahlkreis Nr.
		Wahlniedersc	
		über die Ermittlung und Feststellung des I	Ergebnisses der Briefwahl
		der Wahl zum Hessischer	1 Landtag
		am	
		air L	
,	В	riefwahlvorstand	
	Zu	r Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl waren erschienen:	
	1	als Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	
	1.	•	
		als Stellvertreter des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)	
	2.	als Beisitzer (Familienname, Vorname)	
	_	als beisizer (ramilienname, vorname)	
	3.		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	4.		
		,	
	5.		
	6.		
	7.		
	8.		
	0.	to the state of th	Share a constraint and the share and the sha
	9.		
		als Schriftführer (Familiennarne, Vornarne)	
	10.	*	
•		Als Hilfskräfte waren zugezogen:	:
		(Familienname, Vorname)	
	1.		
	١.		•
	2.		
			`
	3.		
2.	Zu	lassung der Wahlbriefe	
2.1		Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mi	talieder des Wahlvorstandes zur unparteijschen Wahrnehmung
	ihre der	s Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tä n Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er bel etzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.	itigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle
2.2	Der	Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsmäßigem	Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne ver-
	501	lossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.	:
2.3	Dei	Wahlvorstand stellte nunmehr fest, daß ihm von der Gemeindebehörde	Wahlbriefe sowie
		<sup>2)</sup> eine Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden s	sind,
		2) Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine,	
	ube	ergeben worden sind.	
CO.		he letale Colte	•

	Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag u übergab sie dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschl ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.
	Wahlscheine, die in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt waren oder gegen deren Gültigkeit aus sonstig Gründen Bedenken erhoben wurden, wurden mit den dazugehörenden Wahlbriefen unter Kontrolle des Wahlvorstehers ausgesondert und von einem Beisitzer zur Beschlußfassung nach Abschnitt 2.6 aufbewahrt.
	Ein Beauftragter der Gemeindebehörde überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltbei dem zuständigen Zustellpostamt/bei der Gemeindebehörde 1) noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangen waren. Sie wurden er sprechend Abschnitt 2.4 behandelt.
	Es wurden – keine 1) – insgesamt L
	Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat,
	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen waren,
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt war,
	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit d vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl au dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
ı	Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdende Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
	Wahlbriefe insgesamt.
	Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,
	mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen.
	fortlaufend numeriert und
	der Wahlniederschrift beigefügt.
	Nach besonderer Beschlußfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War der Anlader Beschlußfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.
	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
	Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt 2.4 behandelt worden waren, wurde die Wahlurne um geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen.
	a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.
	Die Zählung ergab
	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \
	(= Wähler B ; zugleich B1).
	b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.
	Die Zählung ergab
	2) Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.
	2) Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.
	Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

1	
÷	•
ě	
	·
· ·	
3.3	Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahlniederschrift.
3.4	Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten
	daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:
. 3.4.1	<ul> <li>a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,</li> </ul>
٠	<ul> <li>einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,</li> </ul>
	c) einen Stapel mit den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
	d) einen Stapel aus Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten sowie
	e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war.
	Die beiden Stapel zu d) und e) wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.
3.4.2	Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, daß hier beide Stimmen ungültig

-4-

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.

- 3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.
- 3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden war, sagte er an, daß die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.

- 3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen wurden ebenfalls als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis.
- 3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

  □ ²) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
  □ ²) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

  Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.4.5 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.
- 3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.
- 3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten:
  - a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen war,
  - b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
  - c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
  - die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

						•	
Die i	n d) bezeich	neten Wahlumschläge	und Stimmzettel si	nd als Anlagen unter d	en fortlaufe	nden Nummern	
bis l		beigefügt.					•

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt.

## 4. Wahlergebnis

Kenr	nbuchstab	en für die Zahlenangaben <sup>3</sup> )	-			
					ĺ	
В		= Wähler insgesamt (zugleich B1, vgl. Abschnitt	3.2 a)	•••••	•••••	
						•
		Ergebnîs der Wahl im Wahlkre	is (Wahlkreisst	immen) 4)		
	_		ZSI	ZS II	ZSIII	Insgesamt
С		Ungültige Wahlkreisstimmen				
		Von den <b>gültigen</b> Wahlkreisstimmen entfielen auf den Bewerber				
	_	(Ruf- und Familienname des Bewerbers sowie Partei/Wähler- gruppe/Kennwort – laut Stimmzettel –)				
D 1		1.				
D 2		2.				
D 3		3.				
D 4		4.				
D 5		5.				
D 6		6.				
D 7		7.				
D 8		8.				
D 9		9.				
D10		10.				
D11		11.				
D12		12.				
D		Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt	$\backslash$			•

	en en en en en en en en en en en en en e	ZSI	ZSII	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Landesstimmen		·		
	Von den <b>gültigen</b> Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Partei/Wählergruppe – laut Stimmzettel –)	X	X		
1	1.				
2	2.			-	
3	3.		,	. ,	
4	4.				
5	5.				. 3
6	6.				
7	7.				- C - C - C - C - C - C - C - C - C - C
8	8.		•		
9	9.				
10	10.		,		
11	11.				
12	12.				
F	Gültige Landesstimmen insgesamt				*

5.	Abschluß	i der	Wahi	ergel	bnisf	estste	llung

5.1 \*

Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:	
Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:	r
Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:	
Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:	
	·

\_7\_

_	Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes	(Vor- und Familienname)
b	peantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift e	eine erneute Zählung der Stimmen, weil (Angabe der Gründe)
_		
-		
_	Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wie	ederholt. Das in Abschpitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergel
[	die Briefwahl wurde  2) mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e
	2) berichtigt η, und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.	
	Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordrug um Uhr der Gemeindebehörde übern	uck für die Schnellmeldung <sup>ø</sup> ) übertragen und auf schnellste <b>m W</b> ege rmittelt.
V fi	Nährend der Wahlhandlung waren immer mindestens dre ührer oder ihre Stellvertreter, anwesend. Die Zulassung waren öffentlich.	rei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der S g der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergeb
٧	/orstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern der	es Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben .
		Ort und Datum
	Der Wahlvorsteher .	Die Beisitzer
[	Der Stellvertreter	
	Der Schriftführer	
Ĺ		
	Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes	
_	Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes	(Vor- und Famillenname)
_	Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrif	
_		

o) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzettehn, o) ein Paket mit den lera begebenen Wahlscheinen.  Die Pakete wurden versiegeit und mit der Inhaltsangabe versehen.  Der Gemeindebehörde wurden unverzüglich um  Der Gemeindebehörde wurden versiegeit und mit der Inhaltsangabe versehen.  Der Gemeindebehörde wurden versiegeit und mit der Inhaltsangabe versehen.  Der Gemeindebehörde wurden versiegeit und mit der Inhaltsangabe versehen.  Der Gemeindebehörde wurden versiegeit und mit der Inhaltsangaben  die Pakete wire in Abschnitt S.7 beschrieben, daside Versreichnisfes der für ungültig erklährt wor darid versiegen der Wahlscheine/die Mittellung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklährt wor darid von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.  Der Wahlvorsteher  Von der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlegen am  Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.  Unterschrift  Unterschrift  Unterschrift  Unterschrift  Unterschrift  Von der Gemeindebehörde einde versiehen der abgestimmt. De einzelnen Zahlen des Wahlvegebrisses sind in die Schrickmeldung bei denne Fleen Kenn statten entragen, mit den ein er vir Valtrinderschrift besechner und.  statten entragen, mit den ein er vir Valtrinderschrift besechner und.  statten entragen, mit den ein er vir Valtrinderschrift besechner und.  statten entragen, mit den ein er vir Valtrinderschrift besechner und.  statten entragen, mit den ein er vir Valtrinderschrift besechner und.  Statten entragen, mit den ein er vir Valtrinderschrift besechner und.  statten entragen, mit den ein er vir Valtrinderschrift besechner und.  Statten entragen, mit den ein er vir Valtrinderschrift besechner und.  statten entragen, mit den ein er vir Valtrinderschrift besechner und.  Statten entragen ent den ein er vir Valtrinderschrift und und entragen entragen entragen ein der versiegen entragen	<ul><li>a) Ein Paket mit de</li><li>b) ein Paket mit de</li></ul>	dnet, gebündelt und in en Stimmzetteln, die n en Stimmzetteln, auf d	ach den für die Wah enen nur die Lande:				geordnet und		*
Der Gemeindebehörde wurden unverzüglich um	d) ein Paket mit de	en leer abgegebenen V	Vahlumschlägen so	wie			÷	,	•
Der Gemeindebehörde wurden/werden ¹) übergeben die Pakete wie in Abschrift 5,7 beschrieben, das/die Verzichnis/se der für ungültig erklärt Wahlscheine/die Mitteilung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wor sind ¹).  die Wahlurne(n) – mit Schloß und Schlüssel – sowie alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.  Der Wahlvorsteher  Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.  Unterschrift  Unterschrift  1 Nichtzureitendes streichen. 2 Züsrefändes anforszen. us den generationsche sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlerigebnisses sind in die Schneitmeldung bei demselben Kenn stabter einzelagen, nicht dem in der Wahlreidsechnet sond. 3 Züsrefändes anforszen. 4 De mod zeit December von der stehen Kenn stabter einzelagen, nicht dem in der Wahlreidsechnet sond. 5 Summe C + D mod zeit D Geereinstinnen.	Die Pakete wurden	versiegelt und mit der	Inhaltsangabe verse	ehen.					
Der Gemeindebehörde wurden/werden ¹) übergeben die Pakete wie in Abschrift 5,7 beschrieben, das/die Verzichnis/se der für ungültig erklärt Wahlscheine/die Mitteilung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wor sind ¹).  die Wahlurne(n) – mit Schloß und Schlüssel – sowie alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.  Der Wahlvorsteher  Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.  Unterschrift  Unterschrift  1 Nichtzureitendes streichen. 2 Züsrefändes anforszen. us den generationsche sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlerigebnisses sind in die Schneitmeldung bei demselben Kenn stabter einzelagen, nicht dem in der Wahlreidsechnet sond. 3 Züsrefändes anforszen. 4 De mod zeit December von der stehen Kenn stabter einzelagen, nicht dem in der Wahlreidsechnet sond. 5 Summe C + D mod zeit D Geereinstinnen.	• • •	•	<u> </u>	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	•				
die Pekete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben, das/die Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Wahlscheine/die Mittellung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wor sind 1).  die Wahlurne(n) – mit Schlöß und Schlüssel – sowie alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.  Der Wahlvorsteher  Unterschrift  Unterschrift  Unterschrift  Unterschrift  1) Nichtzurelfiendes streichen. 3) Zürelfandes anfeizen. 4) Nichtzurelfiendes streichen. 4) Nichtzurelfiendes streichen. 5) Zürelfandes anfeizen. 6) Zürelfandes anfeizen. 7) Nichtzurelfiendes streichen. 7) Summe C + D muß mit S übereinstennen.  1) Obereinstimmen.  1) Der Wahlvorstellendes streichen. 8) Zürelfandes anfeizen. 9) Zürelfa	Der Gemeindebehö	rde wurden unverzügl	ich um	Uhrd	iese Wahlnied	erschrift mit A	Anlagen überg	geben.	٠
das/die Verzeichnis/ee der für ungültig erklärten Wahlscheine/die Mitteilung, daß Wählscheine nicht für ungültig erklärt wor sind <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .  die Wählurne(n) – mit Schloß und Schlüssel – sowie alle sonstigen dem Wählvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.  Der Wählvorsteher  Uhr, auf Volliständigkeit überprüft und übernommen.  Unterschnift  Unterschnift  Unterschnift  3 Züberfendes schreiber  1 Nichtzürietlendes schreiber.  3 Züberfendes unterschreiber ein des der der der des der verzeichne des Wählergebelsses sind in die Schreilkreitzung bei demssilben Konn staben einzurlagen, mit des der Wählerdeschrift bezeichnet sind.  9 Samme C + D muß mit 5 übereinstimmen.			_				<b></b> x⁴		
Unterschrift    Von der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am   Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.    Unterschrift	<ul> <li>das/die Verzeic sind ¹).</li> </ul>	hnis/se der für ungült	ig erklärten Wahlso	heine/die Mi	tteilung, daß \	Vahlscheine ı	nicht für ungi	ültig erklä	rt wor
Von der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am  Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.  Unterschrift  Unterschrift  1) Nichtzutreffendes steichen.  3) Zutreffendes ankreuzen.  3) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergabnisses sind in die Schnelfmeldung bei demselben Kenn staben onzutragen, mit dem ein der Wahlniederschrift bereichnet sind.  4) Summe C + D muß mit B Gbereinstimmen.	– alle sonstigen c	lem Wahlvorstand von	der Gemeinde zur \	erfügung ges	stellten Gegen	stände und U	Interlagen.		
Von der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am  Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.  Unterschrift  Unterschrift  1) Nichtzutreffendes steichen.  3) Zutreffendes ankreuzen.  3) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergabnisses sind in die Schnelfmeldung bei demselben Kenn staben onzutragen, mit dem ein der Wahlniederschrift bereichnet sind.  4) Summe C + D muß mit B Gbereinstimmen.									
Von der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am  Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.  Unterschrift  Unterschrift  1) Nichtzutreffendes steichen.  3) Zutreffendes ankreuzen.  3) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergabnisses sind in die Schnelfmeldung bei demselben Kenn staben onzutragen, mit dem ein der Wahlniederschrift bereichnet sind.  4) Summe C + D muß mit B Gbereinstimmen.	,								
Von der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am  Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.  Unterschrift  Unterschrift  1) Nichtzutreffendes steichen.  3) Zutreffendes ankreuzen.  3) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergabnisses sind in die Schnelfmeldung bei demselben Kenn staben onzutragen, mit dem ein der Wahlniederschrift bereichnet sind.  4) Summe C + D muß mit B Gbereinstimmen.	Der Wahlvorstehe	r	<del></del>	7	. 1				
Unterschrift    Unterschrift		· .							
Unterschrift    Unterschrift			•		•				
Unterschrift    Unterschrift	·		·····	<b>.</b>					
Unterschrift    Unterschrift	,					-			
Unterschrift    Unterschrift		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·							
Unterschrift    Unterschrift							<del>'</del>		
Nichtzutreffendes streichen.  Nichtzutreffendes streichen.  Uutreffendes ankreuzen.  Wahlniederschnitze und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kenn staben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.  Summe C + D muß mit B übereinstimmen.	Von der Gemeindeb				zeichneten An	lagen am			
Nichtzutreffendes streichen. Zutreffendes ankreuzen. Wahlniederschniften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kenn staben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.  Summe C + D muß mit B übereinstimmen.	Von der Gemeindet				zeichneten An	lagen am			
2) Zutreffendes ankreuzen. 3) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kenn staben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind. 4) Summe C + D muß mit B übereinstimmen.					zeichneten An	lagen am			
2) Zutreffendes ankreuzen.  3) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kenn staben einzutragen, mit den sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.  4) Summe C + D muß mit B übereinstimmen.					zeichneten An	lagen am			
2) Zutreffendes ankreuzen. 3) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kenn staben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind. 4) Summe C + D muß mit B übereinstimmen.					zeichneten An	lagen am			
2) Zutreffendes ankreuzen.  3) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kenn staben einzutragen, mit den sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.  4) Summe C + D muß mit B übereinstimmen.					zeichneten An	lagen am			
2) Zutreffendes ankreuzen. 3) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kenn staben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind. 4) Summe C + D muß mit B übereinstimmen.					zeichneten An	lagen am			
2) Zutreffendes ankreuzen. 3) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kenn staben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind. 4) Summe C + D muß mit B übereinstimmen.					zeichneten An	lagen am			
2) Zutreffendes ankreuzen. 3) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kenn staben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind. 4) Summe C + D muß mit B übereinstimmen.					zeichneten An	lagen am			
2) Zutreffendes ankreuzen. 3) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kenn staben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind. 4) Summe C + D muß mit B übereinstimmen.					zeichneten An	lagen am			
2) Zutreffendes ankreuzen. 3) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kenn staben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind. 4) Summe C + D muß mit B übereinstimmen.					zeichneten An	lagen am			
2) Zutreffendes ankreuzen. 3) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kenn staben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind. 4) Summe C + D muß mit B übereinstimmen.					zeichneten An	lagen am			
2) Zutreffendes ankreuzen.  3) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kenn staben einzutragen, mit den sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.  4) Summe C + D muß mit B übereinstimmen.					zeichneten An	lagen am			
2) Zutreffendes ankreuzen.  3) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kenn staben einzutragen, mit den sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.  4) Summe C + D muß mit B übereinstimmen.					zeichneten An	lagen am			
2) Zutreffendes ankreuzen. 3) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kenn staben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind. 4) Summe C + D muß mit B übereinstimmen.					zeichneten An	lagen am			
2) Zutreffendes ankreuzen. 3) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kenn staben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind. 4) Summe C + D muß mit B übereinstimmen.					zeichneten An	lagen am			
staben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.  4) Summe C + D muß mit B übereinstimmen.	Unterschrift	Uhr, auf Vollständigke			zeichneten An	lagen am			
	Unterschrift  1) Nichtzutreffendes s 2) Zutreffendes ankrei	Uhr, auf Vollständigke	it überprüft und übe	rnommen.			Schnellmeldung	bei demsélb	en Kenn
	Unterschrift  1) Nichtzutreffendes s 2) Zutreffendes ankre 3) Wahlniederschrifter	Uhr, auf Vollständigke treichen. uzen.	it überprüft und übe	Prinommen.			Schnellmeldung	bei demsélb	en Kenni

Wahlkreis	Aniage 17 (zu§66Abs. ¿LWO)

## Niederschrift

# über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

		·
		[ The state of the
1.	7u	ır Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl am
••		Total Ciliang Cos Ergos 105 Earland Grave and Ciliang Cost Cost Cost Cost Cost Cost Cost Cost
		Wahlkreis
	tra	at heute nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuß zusammen.
	Es	erschienen:
		als Vorsitzender (Familienname, Vorname, Wohnort)
	1.	als Beisitzer (Familienname, Vorname, Wohnort)
		as a section of terminal termi
	2.	
	3.	
	4.	
	5.	
	٥.	
	6.	
	7.	
	8.	
	Ŭ.	
	9.	
	Fe	erner waren zugegen:
		als Schriftführer (Familienname, Vorname)
		als Hilfskraft (Familienname, Vorname)
	Or	L rt und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 21 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.
	٥,	r tand zeit der Orzen g sowie die Tagesordhung waren nach g 21 Abs. 2 der Landeswanlordnung offentlich bekanntgemacht worden.
		Zahl
2.	De	er Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften der Wahlvorstände des Wahlkreises
		nd in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken und Gemeinden und ggf. Kreisen.
2.1	De	er Kreiswahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:
		·
	••••	
		•
	*****	
	٠	เกาะสาราชาวิทยาลายาลายาลายาลายาลายาลายาลายาลายาลายาล

2.2 Der Kreiswahlaus keit von Stimmen	schuß beschloß in folgenden Fällen abweichend von de	en Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gi	iltigkeit oder Ungültig
		<u>.</u> .	
•		· ·	
	·	- * · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	•		
***************************************			***************************************
***************************************			
*			
una vermerkte die	auf der/den betreffenden Wahlniederschrift/en sowie	auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.	£
Die Aufrechnung o	er Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich de	pe Frankrisses der Priefunkl erack felgende Con-	
Wahlkreis:	s. E. godiniood darittiidher warinbezinke eiridei illebiilet de	as Eigebhisses der Eiterwahl ergab folgende Gesa	imtergeonisse für der
Kennbuchstabe	<b>4)</b> 		
A	Wahlberechtigte		
В	Wähler		
С	Ungültige Wahlkreisstimmen		
D	Gültige Wahlkreisstimmen		
,	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfièlen auf		
	Bewerber/Bewerberin	Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe,	Wahlkreisstimmen
	(Ruf- und Familienname)	bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort	(
<b>D</b> 1			
	1.		
	2.		
D 3	3		
D 4	4.		
D 5	5		
D 6	6		
D 7	7	-	
D 8	8		
D 9		, ASTA	
D 10	9.	The second secon	
D 11	10.		,
	11.		
D 12	12.		

Е	Ungültige Landesstimmen				
F	Gültige Landesstimmen				
	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf				
	Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe)	Landesstimmen			
F 1	1.				
F 2	. 2				
F 3	3.	,			
F 4	4.				
F 5	5				
F 6	6.	,			
F 7	7				
F 8	8				
F 9	9.				
F 10	10				
F 11	. 11.				
F 12	12.				
Nach der Feststell	ung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung en, Gemeinden und Kreisen vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieber	<sup>a</sup> nach Wahlbezirken,			
Briefwahlvorstände	en, Gemeinden und Kreisen vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieber	i.			
Der Kreiswahlauss	chuß stellte fest, daß der Bewerber/die Bewerberin	***********			
(Kreiswahlvorschla	g Nr. ) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlk	reis gewählt ist.			
Der Kreiswahlauss	chuß stellte fest, daß der Bewerber/die Bewerberin				
(Kreiswahlvorschla	g Nr ) und der Bewerber/die Bewerberin				
(Kreiswahlvorschla	g Nr. ) die meisten Stimmen bei Stimmengleichheit auf sich verein	igen. <sup>3)</sup>			
Daraufhin zog der	Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber, die Bewerberin				
(Kreiswahlvorschla gewählt ist <sup>3)</sup>	ng Nr) fiel. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß diese/r Bew	erber/in im Wahlkrels			
gowanicioc		1			
gen des § 10 Abs.	Vahl des Bewerbers/der Bewerberin 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes vorlagen, wurde an Hand der angeforderten Stimmzettel und der de	die Voraussetzun-			
beigefügten gültig	gen des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Landtagswähigesetzes vorlagen, wurde an Hand der angeforderten Stimmzettel und der de Deigefügten gültigen Stimmzettel, auf denen die Wahlkreisstimme für den gewählten Bewerber abgegeben worden war Landeslisten diese Wähler ihre Landesstimmen abgegeben haben. Der Kreiswahlausschuß stellte fest: 3)				
Zahl der für den Be	ewerber/die Bewerberin abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen				
Auf diesen Stimmz	tetteln wurden abgegeben:	[			
Ungültige Landess	stimmen				
Gültige Landesstin	nmen				

		isten)					
	***************************************		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,				
· .							,
· ,		***************************************	••••••••••	* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	***************************************		
					•••••	-	
		`					
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			······································				
				************************************		<u> </u>	
		***************************************					• .
	•	•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••	<del>-</del>				
		,				-	
			***************************************				
·	***************************************	······································	•••••••••••••				
d Datum							
	<b>─</b> '		4				
•							
- <del></del>							
			Die Beisitzer				
			Die Beisitzer				
			Die Beisitzer				. :
			Die Beisitzer				
iswahlleiter			Die Beisitzer				
iswahlleiter			Die Beisitzer				
iswahlleiter			Die Beisitzer				. :
iswahlleiter			Die Beisitzer				
iswahlleiter nriftführer			Die Beisitzer				
viswahlleiter hriftführer			Die Beisitzer				
viswahlleiter hriftführer			Die Beisitzer				
oiswahlleiter / hriftführer			Die Beisitzer				
eiswahlleiter , hriftführer			Die Belsitzer				
eiswahlleiter , hriftführer			Die Beisitzer				
oiswahlleiter / hriftführer			Die Beisitzer				

Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 13 zur L
 Nach dem Muster der Anlage 15 zur Landeswahlordnung
 Nichtzutreffendes streichen.

## Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 11. Oktober 1989\*)

## Anlage 18

#### **UBERSICHT**

#### **ERSTER ABSCHNITT**

#### Vorbereitung der Wahl

#### 1. Wahlbezirke

- § 1 Allgemeine Wahlbezirke
- § 2 Sonderwahlbezirke

#### 2. Wählerverzeichnis

- \$ 3 Führung des Wählerverzeichnisses
- § 4 (gestrichen)
- § 5 Eintragung der Wahlberechtigten
- § 6 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 7 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
- § 8 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 9 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde
- § 10 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 11 Abschluß des Wählerverzeichnisses

#### 3. Wahlscheine

- § 12 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines
- § 13 Wahlscheinanträge
- § 14 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen
- § 15 Erteilung von Wahlscheinen
- § 16 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 17 Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

## 4. Wahlorgane

- § 18 Landeswahlleiter
- § 19 Kreiswahlleiter
- § 20 Bildung der Wahlausschüsse
- § 21 Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 22 Wahlvorsteher und Wahlvorstand
- § 23 Briefwahlvorstand
- § 24 Beweglicher Wahlvorstand
- § 25 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld
- § 26 Ehrenämter

## 5. Wahlvorschläge, Stimmzettel

- § 27 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
- § 28 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- § 29 Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter
- § 30 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- § 31 Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses
- § 32 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
- § 33 Inhalt und Form der Landeslisten
- § 34 Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter
- § 35 Zulassung der Landeslisten
- § 36 Bekanntmachung der Landeslisten
- § 37 Stimmzettel
- § 38 Wahlumschläge

## 6. Wahlräume, Wahlzeit, sonstige Wahlvorbereitungen

- § 39 Wahlräume
- § 40 Wahlzellen
- § 41 Wahlurne
- § 42 Wahltisch
- § 43 Wahlzeit
- § 44 Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

#### ZWEITER ABSCHNITT

#### Wahlhandlung

- 1. Allgemeine Bestimmungen
- § 45 Ausstattung des Wahlvorstandes
- § 46 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 47 Offentlichkeit
- § 48 Ordnung im Wahlraum
- § 49 Stimmabgabe
- § 50 Stimmabgabe behinderter Wähler
- § 51 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 52 Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines
- § 53 Schluß der Wahlhandlung

## 2. Besondere Regelungen

- § 54 Wahl in Sonderwahlbezirken
- § 55 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Altenoder Pflegeheimen
- § 56 Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten
- § 57 Briefwahl

## DRITTER ABSCHNITT

## Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

- § 58 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 59 Zählung der Wähler

<sup>\*)</sup> Die Anlagen zur Landeswahlordnung sind als Anlagen 1 bis 17 der Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 11. Oktober 1989 (GVBl. I S. 277) abgedruckt.

- § 60 Zählung der Stimmen
- § 61 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
- § 62 Wahlniederschrift
- § 63 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen
- § 64 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 65 Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 66 Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis
- § 67 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Lande
- § 68 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

#### VIERTER ABSCHNITT

## Nachwahl, Wiederholungswahl und Ersatzwahl

- § 69 Nachwahl
- § 70 Wiederholungswahl
- § 71 Ersatzwahl

## FUNFTER ABSCHNITT

#### Allgemeine und Schlußvorschriften

- § 72 Wahlstatistik
- § 73 Offentliche Bekanntmachungen
- § 74 Zustellungen
- § 75 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 76 Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 77 Inkrafttreten

#### ERSTER ABSCHNITT

## Vorbereitung der Wahl

## 1. Wahlbezirke

#### 8 1

## Allgemeine Wahlbezirke

- (1) Gemeinden mit mehr als 2 500 Einwohnern werden in der Regel in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, wieviel Wahlbezirke zu bilden und wie sie abzugrenzen sind.
- (2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.
- (3) Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreiswahlleiter kann kleine Gemeinden oder gemeindefreie Grundstücke oder Teile von Gemeinden oder gemeindefreien Grundstücken mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er auch, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

## § 2 Sonderwahlbezirke

- (1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.
- (2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefaßt werden.

## 2. Wählerverzeichnis

#### § 3

#### Führung des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Gemeindebehörde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 1) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.
- (3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.
- (4) Besteht ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, so führt jede Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Wahlbezirks.

## § 4 (gestrichen)

#### § 5

## Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie nach § 2 des Gesetzes wahlberechtigt ist und ob sie nach § 3 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

- (2) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, werden nicht im Wählerverzeichnis geführt.
- (3) In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die am fünfunddreißigsten Tage vor der Wahl (Stichtag) für eine Wohnung in diesem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Melderechts bei der Gemeinde angemeldet sind. Ein Wahlberechtigter, der in mehreren Gemeinden gemeldet ist, wird nur am Ort seiner Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- (4) In das Wählerverzeichnis werden auf Antrag ferner alle Wahlberechtigten eingetragen, die, ohne in einer Gemeinde gemeldet zu sein, am Stichtag in einem Wahlbezirk ihren dauernden Aufenthalt haben.
- (5) In das Wählerverzeichnis werden auf Antrag außerdem alle Wahlberechtigten eingetragen, die in der Zeit zwischen dem Stichtag und dem Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde ihre Hauptwohnung anmelden. Wird dem Antrag stattgegeben, benachrichtigt die Gemeindebehörde hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten bisher in ihrem Wählerverzeichnis führt; der Wahlberechtigte ist unverzüglich in dem Wählerverzeichnis seines bisherigen Wahlbezirks zu streichen und hiervon zu unterrichten. In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die sich innerhalb derselben Gemeinde für eine Wohnung anmelden, bleiben in dem Wählerverzeichnis ihres bisherigen Wahlbezirks eingetragen. Die Wahlberechtigten sind bei der Anmeldung über die Regelung in Satz 1 bis 3 zu beleh-
- (6) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei der Hilfe einer Hilfsperson bedienen; § 50 gilt entsprechend.
- (7) Gibt eine Gemeindebehörde einem Eintragungsantrag nicht statt, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; § 9 gilt entsprechend. Auf die Möglichkeit der Einspruchseinlegung ist hinzuweisen.
- (8) Wer wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, ist in das Wählerverzeichnis einzutragen, wenn er die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes erfüllt und bis spätestens zum einundzwanzigsten Tage vor der Wahl nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist. Der Nachweis ist gegenüber der für die Eintragung zuständigen Gemeinde durch Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts, das die Pflegschaft angeordnet hat, mit Angabe von Familien

name, Vorname, Tag der Geburt, Geburtsort und genauer Anschrift zu führen. Im übrigen gelten, auch für die Zuständigkeit für die Eintragung in das Wählerverzeichnis, die allgemeinen Bestimmungen.

#### § 6

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Mitteilung soll enthalten:
- den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
- 2. die Angabe des Wahlraumes,
- 3. die Angabe der Wahlzeit,
- die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis zur Wahl mitzubringen,
- die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
- die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten.
  - a) daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Wahlraum seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
  - b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird (§ 15 des Gesetzes, § 13 Abs. 4 Satz 3) und
  - c) daß der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird(§ 13 Abs. 3).

Bei Wahlberechtigten, die nach § 5 Abs. 5 auf Antrag oder nach § 5 Abs. 8 in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, hat die Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.

- (2) Der Benachrichtigung nach Abs. 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines beizufügen.
- (3) Streicht die Gemeindebehörde eine Person, an die bereits eine Benachrichtigung nach Abs. 1 versandt ist, aus dem Wählerverzeichnis, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; § 9 gilt entsprechend. Auf die Möglichkeit der Einspruchseinlegung ist hinzuweisen. Satz 1

bis 3 gilt nicht bei Streichungen, die auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes, § 9), oder von Berichtigungen offenbarer Unrichtigkeiten (§ 14 Abs. 7 des Gesetzes, § 10 Abs. 3) oder von Eintragungen in das Wählerverzeichnis auf Antrag (§ 5 Abs. 5 Satz 2) erfolgt sind.

#### § 7

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Gemeindebehörde macht spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

- wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt.
- daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird, wenn der Wahlberechtigte es verlangt (§ 8 Abs. 2),
- daß bei der Gemeindebehörde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 9),
- daß Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum einundzwanzigsten Tage vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
- wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 12 bis 15),
- wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 57).

## § 8

#### Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Gemeindebehörde legt das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung aus. Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung des Wählerverzeichnisses auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen (§ 10 Abs. 5) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden.
- (2) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

#### § 9

## Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung der Gemeindebehörde offenkundig sind, ge-

- nügt die mündliche Einlegung des Einspruchs. Andernfalls ist der Einspruch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; der Einsprechende hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (2) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Die Gemeindebehörde hat ihre Entscheidung dem Antragsteller und dem Betroffenen spätesten am zehnten Tage vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindebehörde in der Weise statt, daß sie dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt.
- (4) Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde wird bei dieser binnen zwei Tagen nach Zustellung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde, sofern sie ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekanntzugeben.

#### § 10

#### Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- (1) Vom Tage der Auslegung des Wählerverzeichnisses an sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch zulässig:
- auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes, § 9),
- 2. zur Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten (§ 14 Abs. 7 des Gesetzes),
- im Falle nachträglich ausgestellter Wahlscheine (§ 46 Abs. 2).
- (2) Die Änderungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 können auch noch nach Abschluß des Wählerverzeichnisses vorgenommen werden.
- (3) Im Falle der Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten findet § 9 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (4) Hatte sich in einem Verfahren nach Abs. 1 herausgestellt, daß der Wahlberechtigte noch in einem Wählerverzeichnis einer anderen Gemeinde geführt wird, so benachrichtigt die Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten einträgt, die andere Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht.
- (5) Alle von Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift

des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen.

#### § 11

#### Abschluß des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am zweiten Tage vor der Wahl abzuschließen. Die Gemeindebehörde stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 1 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.
- (2) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt sind (§ 1 Abs. 4), werden von der Gemeindebehörde, die die Wahl im Wahlbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Wahlbezirks verbunden und abgeschlossen.

#### 3. Wahlscheine

#### § 12

#### Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines

- (1) Der Wahlschein wird von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.
- (2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

## § 13

## Wahlscheinanträge

- (1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
- (2) Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
- (3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.
- (4) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 15 Abs. 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltage, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten.

(5) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

#### § 14

## Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

- (1) Die Gemeindebehörde fordert spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen
- 1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist (§ 2),
- 2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime sowie der sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzûgsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§ 24 Abs. 1, §§ 55, 56), ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltage in der Einrichtung wählen wollen. Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.
- (2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Leitungen der Einrichtungen spätestens am dreizehnten Tage vor der Wahl,
- die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,
- 2. die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.
- (3) Die Gemeindebehörde ersucht spätestens am dreizehnten Tage vor der Wahl die Truppenteile, die Ihren Standort im Gemeindebezirk haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Abs. 2 zu verständigen.

#### § 15

#### Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und den Kreiswahlausschuß nach

- § 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes erteilt werden, bei Zurückweisung von Wahlvorschlägen nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist und bei Einsprüchen nicht vor der Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses.
- (2) Der Wahlschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden.
- (3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen
- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- 2. ein amtlicher Wahlumschlag,
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeindebehörde, der der Wahlbrief zu übersenden ist, und der Wahlbezirk angegeben sind, und
- 4. ein amtliches Merkblatt zur Briefwahl. Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde freizumachen; dies gilt nicht, wenn der Wahlberechtigte die Briefwahl an Ort und Stelle ausübt oder sich aus dem Antrag ergibt, daß er an einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mittels Briefwahl wählen will. Der Wahlberechtigte kann die in Satz 1 genannten Unterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltage, 15.00 Uhr, anfordern.
- (4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung (§ 13 Abs. 4 Satz 3) ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.
- (5) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt weden kann.
- (6) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 15 Abs. 1 des Gesetzes und die des § 15 Abs. 2 des Gesetzes getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis wird als Liste

- oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen. unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes erfolgt ist und welchem Wahlbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach Satz 1 bis 3 zu führen.
- (7) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. Die Gemeindebehörde verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheines unterrichtet. Die meindebehörde führt über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten und die Wahlscheinnummer aufzunehmen sind. In den Fällen des § 33 Abs. 3 des Gesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, daß die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.
- (8) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Abs. 7 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.

## Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe "Wahlschein" oder "W" eingetragen.

#### § 17

Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

- (1) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde soll ihre Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf das zulässige Rechtsmittel hinweisen.
- (2) Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen zwei Tagen Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde, sofern sie ihr

nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Der Kreiswahlleiter hat über die Beschwerde unverzüglich zu entscheiden und die Entscheidung dem Beschwerdeführer und der Gemeindebehörde mitzuteilen.

#### 4. Wahlorgane

#### § 18

#### Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Minister des Innern gibt die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters und die Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

#### § 19

## Kreiswahlleiter

- (1) Der Minister des Innern gibt die Namen der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter sowie die Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.
- (2) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter üben ihr Amt auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.

#### § 20

#### Bildung der Wahlausschüsse

- (1) Der Wahlleiter beruft unverzüglich die Beisitzer des Wahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis bei der letzten Landtagswahl im Lande oder im Wahlkreis berücksichtigt werden. Die Beisitzer sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.
- (2) Besteht eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis aus mehreren Wahlkreisen, so kann der Kreiswahlleiter einen gemeinsamen Kreiswahlausschuß bestellen.
- (3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

## § 21

## Tätigkeit der Wahlausschüsse

- (1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist. Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen. Für die öffentliche Bekannt-

- machung genügt Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.
- (3) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
- (4) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.
- (5) Über jede Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterzeichnet

#### § 22

#### Wahlvorsteher und Wahlvorstand

- (1) Vorjeder Wahl sind fürjeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher und sein Stellvertreter, der zugleich Beisitzer ist, sowie die Beisitzer zu berufen. Die Beisitzer des Wahlvorstandes sind aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks zu berufen. Die Gemeindebehörde soll hierzu Vorschläge der im Wahlbezirk vertretenen Parteien einholen.
- (2) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.
- (3) Die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag der Wahlvorsteher, bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert ist.
- (5) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.
- (6) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

- (7) Während des Wahlgeschäfts müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Fehlende Beisitzer kann der Wahlvorsteher durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen. Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (8) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung. An der Beschlußfassung nehmen diese Hilfskräfte nicht teil.

#### Briefwahlvorstand

Die Gemeindebehörde hat für die Briefwahl einen oder mehrere Briefwahlvorstände zu berufen. Es sind genügend Briefwahlvorstände zu bilden, um das Wahlergebnis noch am Wahltag feststellen zu können. Im übrigen gilt für die Briefwahlvorstände § 22 entsprechend.

## § 24

## Beweglicher Wahlvorstand

- (1) Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Altenoder Pflegeheimen sowie in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und mindestens einem Beisitzer des Wahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.
- (2) Während des Wahlgeschäfts müssen immer der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und mindestens ein Beisitzer anwesend sein.
- (3) § 22 Abs. 1, 2, 4 bis 6 und 8 findet entsprechend Anwendung.

## § 25

Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes.

- (2) Die Wahlleiter erhalten, wenn sie Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, Reisekosten nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften, sonst nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes.
- (3) Ein Erfrischungsgeld von je 30,— Deutsche Mark, das auf ein Tagegeld nach Abs. 1 und 2 anzurechnen ist, kann gewährt werden
- den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 21 einberufenen Sitzung und
- 2. den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

#### § 26

#### Ehrenämter

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes können ablehnen

- 1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- 2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
- 3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

#### 5. Wahlvorschläge, Stimmzettel

## § 27

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlleiter fordern durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Kreiswahlvorschläge eingereicht werden müssen, und weisen auf die Bestimmungen über Form und Inhalt hin.

#### § 28

## Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- (1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 3 eingereicht werden. Er muß enthalten
- Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, das Kennwort,
- Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.
- (2) Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens fünfzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 4 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kursbezeichnung verwendet, auch diese oder das Kennwort anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitgliederoder Vertreterversammlung nach § 24 des Gesetzes zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
- 3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 5 sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- 4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

- (3) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
- die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6, daß er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 7, daß der Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 24 Abs. 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt.
- 4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Abs. 2 Nr. 2 und 3), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muß.
- (4) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Abs. 2 Nr. 3) und der Wählbarkeit (Abs. 3 Nr. 2) sind kostenfrei auszustellen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

## Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

- (1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort zwei Ausfertigungen. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen.
- (2) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin.
- (3) Wird der Kreiswahlausschuß nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Kreiswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## Zulassung der Kreiswahlvorschläge

- (1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird.
- (2) Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuß alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.
- (3) Der Kreiswahlausschuß prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der Kreiswahlausschuß stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Form fest. Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag das Kennwort oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Kreiswahlausschuß einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; trifft der Landeswahlausschuß eine Unterscheidungsregelung, so gilt diese.
- (5) Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.
- (6) Uber die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 8 angefertigt.
- (7) Der Kreiswahlleiter "übersendet dem Landeswahlleiter sofort zwei Ausfertigungen der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenkliche Entscheidungen besonders hin.

## § 31

## Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben. Der Kreiswahlleiter erhebt seine Beschwerde schriftlich oder fernschriftlich beim Landeswahlleiter. Der Kreiswahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisung.

- (2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.
- (3) Der Landeswahlleiter verkündet die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe.

#### § 32

#### Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters (§ 36) bestimmt ist, und macht sie öffentlich bekannt. Parteien und Wählergruppen, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, erhalten eine Leernummer. Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist nur das Geburtsjahr des Bewerbers anzugeben.

#### § 33

#### Inhalt und Form der Landeslisten

- (1) Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 9 mit einer Ausfertigung eingereicht werden. Sie muß enthalten
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.
- Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.
- (2) Muß eine Landesliste von mindestens 1 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind diese Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 10 zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angabe im Kopf der Formblätter zu vermerken. Im übrigen gilt § 28 Abs. 2 entsprechend.
  - (3) Der Landesliste sind beizufügen
- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 11, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,

- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 7, daß die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
- 3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 24 Abs. 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt, wobei sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Abs. 2 Satz 5), sofern der Landeswahlvorschlag von mehr als 1 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muß.
  - (4) § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die eingegangenen Landeslisten darauf, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen.

#### § 35

#### Zulassung der Landeslisten

- (1) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten in der in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen im Lande oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer der Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.
- (2) Für das Verfahren gilt  $\S$  30 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 entsprechend.

### § 36

## Bekanntmachung der Landeslisten

Der Landeswahlleiter ordnet die zugelassenen Landeslisten in der durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern, teilt sie den Kreiswahlleitern mit und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jede Landesliste die in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben.

#### § 37

#### Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel ist mindestens  $21 \times 29.7$  cm (DIN A 4) groß und enthält nach dem Muster der Anlage 12 in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes
- für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genannten Angaben und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten mit den in § 30
   Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes genannten
   Angaben und der Familiennamen sowie der Rufnamen der ersten fünf Bewerber und links von der Partei- oder
   Wählergruppenbezeichnung einen
   Kreis für die Kennzeichnung.
- (2) Jeder Wahlkreisbewerber und jede Landesliste erhält ein abgegrenztes Feld. Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen nach § 72 können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

## § 38

#### Wahlumschläge

- (1) Die Wahlumschläge sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6) groß und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen sein. Sie müssen undurchsichtig und mindestens in jedem Wahlbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Stehen einer Gemeinde die Wahlumschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindesiegel ab.
- (2) Der Kreiswahlleiter weist den Gemeinden die Stimmzettel mit den erforderlichen Wahlumschlägen zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu.
- (3) Die Wahlumschläge für die Briefwahl sollen  $11.4 \times 16.2$  cm groß (DIN C 6) und blau sein. Sie müssen durch Klebung verschließbar sein.
- (4) Die Wahlbriefumschläge sollen  $12.0 \times 17.6$  cm groß und rot sein.
  - 6. Wahlräume, Wahlzeit, sonstige Wahlvorbereitungen

## § 39

## Wahlräume

Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

## § 40 Wahlzellen

- (1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann.
- (2) In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereitliegen.

## § 41

#### Wahlurne

- (1) Die Wahlumschläge, in denen die Wähler ihre Stimmzettel abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt.
- (2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.
- (3) Für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

#### § 42

#### Wahltisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

#### § 43

## Wahlzeit

Der Kreiswahlleiter kann aus besonderen Gründen im Einzelfall bestimmen, daß die Wahlzeit in einem oder in mehreren allgemeinen Wahlbezirken früher beginnt.

#### § 44

#### Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

- (1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände öffentlich bekannt. An Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist die Gemeindebehörde darauf hin,
- daß die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,

- daß jeder Wähler eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme hat,
- daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden.
- 4. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
- in welcher Weise mit Wahlschein und besonders durch Briefwahl gewählt werden kann,
- daß jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
- 7. daß nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- ein Auszug aus ihr, der die Aufzählung der Wahlbezirke, die Erläuterung der Briefwahl sowie die Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände nicht zu enthalten braucht, ist zu Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Auszug ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Wahlhandlung

1. Allgemeine Bestimmungen

## § 45

#### Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

- 1. das Wählerverzeichnis,
- das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
- Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Zahl,
- Vordrucke der Wahlniederschrift,
- Vordrucke der Schnellmeldung,
- Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,
- Abdruck der Wahlbekanntmachung oder Auszug aus ihr, der die Aufzählung der Wahlbezirke, die Erläuterung der Briefwahl sowie die Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Wahlvorstände nicht zu enthalten braucht,
- 8. Verschlußmaterial für die Wahlurne,

 Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

#### § 46

## Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.
- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 15 Abs. 6 Satz 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk "Wahlschein" oder "W" einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle.
- (3) Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung, daß die Gemeindebehörde am Wahltag einem eingetragenen Wahlberechtigten einen Wahlschein ausgestellt hat (§ 13 Abs. 4 Satz 3), so trägt er bei diesem Wahlberechtigten in die Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis "Wahlschein" oder "W" ein. Er berichtigt erneut die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses und ergänzt den Vermerk nach Abs. 2 Satz 2.
- (4) Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt sie. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

#### § 47

## Öffentlichkeit

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

## § 48

## Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

#### § 49

#### Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahl-

- umschlag. Der Wahlvorstand kann anordnen, daß er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.
- (2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.
- (3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.
- (4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers nach Abs. 6 und 7 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlume frei. Der Wähler legt den Wahlumschlag in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.
- (5) Der Wähler ist verpflichtet, dem Wahlvorsteher auf Verlangen den Wahlumschlag zur Prüfung, ob Anlaß für eine Zurückweisung besteht, zu übergeben. Mit Zustimmung des Wählers kann der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne legen.
- (6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
- keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 16) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (§ 51), es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,
- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
- seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satz 1 Nr. 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, daß er bei der Gemeindebehörde bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

- (7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 oder 5 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.

#### § 50

#### Stimmabgabe behinderter Wähler

- (1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, bestimmt eine Hilfsperson, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- (3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

## § 51

## Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.

#### § 52

#### Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über seine Gültigkeit oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Bei Zurückweisung behält er den Wahlschein ein. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken, der Wahlschein ist beizufügen.

#### § 53

## Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen; die Offentlichkeit der Wahl muß gewährleistet bleiben.

## 2. Besondere Regelungen

#### § 54

#### Wahl in Sonderwahlbezirken

- (1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 2) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.
- (2) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her und sorgt für Wahlurnen und Wahlschutzvorrichtungen.
- (3) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.
- (4) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Abs. 5 hin.
- (5) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach § 52 und § 49 Abs. 4 bis 8. Dabei muß auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe

einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

- (6) Die Offentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.
- (7) Die Leitung der Einrichtung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die ansteckende Krankheiten haben.
- (8) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.
- (9) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

#### § 55

Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen

- (1) Die Gemeindebehörde kann auf Antrag der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Altenoder Pflegeheimes zulassen, daß dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in dem Krankenhaus oder in dem Alten-oder Pflegeheim vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.
- (2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.
- (3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in das Krankenhaus oder in das Alten- oder Pflegeheim, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach § 52 und § 49 Abs. 4 bis 8. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in An-

spruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) § 54 Abs. 5 bis 7 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

#### § 56

Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

- (1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten hat die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit zu geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.
- (2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Gefangenen Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.
- (3) § 55 Abs. 3 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

## § 57 Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt,

kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,

unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,

steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle oder gibt ihn dort ab. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Gemeindebehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen; § 49 Abs. 8 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 50 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

- (3) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.
- (4) Die Gemeindebehörde weist die Leitungen der Einrichtungen in ihrem Gemeindegebiet spätestens am dreizehnten Tage vor der Wahl auf die Regelung das Abs. 3 hin.

## Dritter Abschnitt

8 58

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk und stellt fest

- 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. die Zahl der Wähler,
- 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
- 4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
- 5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen.
- die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Landesstimmen.

## § 59

#### Zählung der Wähler

Vor dem Offnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

#### § 60

## Zählung der Stimmen

- (1) Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und bilden folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:
- Nach Landeslisten getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimmen zweifelsfrei gültig für den Wahlkreisbewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden sind,
- einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für Wahlkreisbewerber und Landeslisten verschiedener Träger von Wahlvorschlägen abgegeben worden ist, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,
- einen Stapel mit leeren Wahlumschlägen und ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- (2) Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel (Abs. 1 Satz 1 Nr.1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlkreisbewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügen sie diesen den nach Abs. 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.
- (3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die leeren Wahlumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt an, daß beide Stimmen ungültig sind.
- (4) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter nach Abs. 2 und 3 geprüften Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

- (5) Sodann übergibt der Beisitzer, der den nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gebildeten Stimmzettelstapel unter Aufsicht hat, diesen Stapel dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden ist, sagt er an, daß die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, fügt er diesen den nach Abs. 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Dann werden die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel entsprechend Abs. 4 gezählt. Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel und abgegebenen Wahlkreisstimmen neu und es wird entsprechend Satz 2 bis 5 verfahren.
- (6) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über alle Wahlumschläge und Stimmzettel, die ausgesondert worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlkreisbewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.
- (7) Die nach den Abs. 4 und 6 ermittelten Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen werden vom Schriftführer jeweils für sich zusammengezählt. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach Abs. 1 bis 6 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (8) Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln
- die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreisstimme und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen ist,
- 2. die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist,
- 3. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel
- die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, mit den dazugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,
- die übrigen Stimmzettel je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

## Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

- (1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet. Ist in der Gemeinde nur ein Wahlbezirk gebildet, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter. Die Wahlergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden sind nach näherer Bestimmung des Kreiswahlleiters über den zuständigen Landrat zu melden.
- (2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege erstattet. Sie enthält die Zahlen
- 1. der Wahlberechtigten,
- 2. der Wähler,
- der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
- der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
- 5. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen,
- der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Landesstimmen.
- (3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt es auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit; dabei gibt er an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann.
- (4) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeindebehörden, Landkreise und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 13 erstattet.

## § 62

## Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 14 zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 49 Abs. 7, § 52 Satz 3 und § 60 Abs. 6 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (2) Der Wahlniederschrift sind beizufügen
- die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 60 Abs. 6 besonders beschlossen hat sowie
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 52 Satz 3 besonders beschlossen hat.

- (3) Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde zu übergeben.
- (4) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 15 bei.
- (5) Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Verwaltungsbehörden der Landkreise sowie Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, daß die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

## Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

- (1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher je für sich
- die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern und nach Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist,
- die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie die leer abgegebenen Wahlumschläge,
- 3. die eingenommenen Wahlscheine,
- soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde. Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, daß die in Satz 1 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.
- (2) Die Gemeindebehörde hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 76). Sie hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.
- (3) Der Wahlvorsteher gibt der Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis, die von ihr sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Umschläge und die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück. Die Gemeindebehörde bewahrt die Umschläge für künftige Wahlen auf.
- (4) Die Gemeindebehörde hat die in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

#### § 64

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- (1) Die Gemeindebehörde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluß.
- (2) Die Gemeindebehörde soll durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen darüber treffen, daß alle am Wahltag bei dem Zustellpostamt ihres Sitzes noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten gegen Vorlage eines von ihr erteilten Ausweises am Wahltag bis 18 Uhr in Empfang genommen werden.
- (3) Die Gemeindebehörde verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände. Sie übergibt jedem Briefwahlvorstand das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine (§ 15 Abs. 7) oder die Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.
- (4) Die Gemeindebehörde vermerkt auf jedem am Wahltage nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag; sie werden ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 76). Sie hat sicherzustellen, daß das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

#### § 65

## Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- (1) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Abs. 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; die Wahlscheine werden gesammelt.
- (2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 33 a Abs. 1 Nr. 2 bis 8 des Gesetzes vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt

Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu numerieren. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 58 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Angaben nach den sinngemäß anzuwendenden allgemeinen Vorschriften fest. Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 16 zu fertigen. Dieser sind beizufügen
- die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 60 Abs. 6 besonders beschlossen hat,
- die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
- die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

Der Briefwahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde.

- (4) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird von der Gemeindebehörde in die Schnellmeldung für die Gemeinde übernommen.
- (5) Der Briefwahlvorsteher verpackt die Wahlunterlagen entsprechend § 63 Abs. 1 und übergibt sie der Gemeindebehörde, die sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 76).
- (6) Wenn der Landeswahlleiter feststellt, daß infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am einundzwanzigsten Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Wahlergebnisses über-
- (7) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 66

## Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

- (1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis nach dem Muster der Anlage 15 zusammen; hierbei sind für die Gemeinden, die mehrere Wahlbezirke umfassen, und für die Landkreise oder Teile von diesen, die zu dem Wahlkreis gehören, die Zwischensummen anzugeben. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts in einem Wahlbezirk, so klärt sie der Kreiswahlleiter, soweit möglich, auf.
- (2) Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuß das Wahlergebnis des Wahlkreises, Er stellt fest
- 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. die Zahl der Wähler,
- 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
- die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen,
- die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Landesstimmen.

Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen des Wahlvorstandes vorzunehmen und über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

- (3) Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.
- (4) Ist bei der Wahl im Wahlkreis der Bewerber eines anderen Kreiswahlvorschlages (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes) oder der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe, für die im Land keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Gemeindebehörden die Stimmzettel an, auf denen dieser Bewerber eine gültige Wahlkreisstimme erhalten hat und fügt ihnen die bei den Wahlniederschriften befindlichen, auf diesen Bewerber lautenden Stimmzettel bei. Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviele Landesstimmen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bei der Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.
- (5) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bezeichneten Angaben bekannt.

- (6) Nach dem Muster der Anlage 17 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses werden von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.
- (7) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch Zustellung und weist ihn auf die Vorschriften des § 38 des Gesetzes hin.
- (8) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Statistischen Landesamt je eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses und der dazugehörigen Zusammenstellung.
- (9) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter spätestens nach Ablauf der Frist des § 35 Abs. 3 des Gesetzes mit, ob der gewählte Bewerber die Wahl angenommen oder abgelehnt hat.

## Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Lande

- (1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes nach dem Muster der Anlage 15 zum Wahlergebnis des Landes zusammen.
- (2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuß das Landesstimmenergebnis im Lande. Er stellt fest
  - 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  - 2. die Zahl der Wähler,
  - die Zahl der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
  - die Zahlen der auf die einzelnen Landeslisten entfallenen gültigen Landesstimmen,
  - 5. die Parteien und Wählergruppen, die nach § 10 des Gesetzes
    - a) an der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten teilnehmen,
    - b) bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten unberücksichtigt bleiben,
  - im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Landesstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen),
  - die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes von der Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten abzuziehen sind,

- 8. die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen,
- die Zahl der Sitze, die die Parteien und Wählergruppen aus den Landeslisten unter Ausrechnung der in den Wahlkreisen für sie gewählten Bewerber erhalten,
- die Namen der aus den Landeslisten gewählten Bewerber.

Der Landeswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen.

(3) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die aus den Landeslisten gewählten Bewerber. § 66 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

#### § 68

## Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Sobald das Feststellungsverfahren abgeschlossen ist, macht

der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis mit den in § 66 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben,

der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land mit den in § 67 Abs. 2 bezeichneten Angaben, gegliedert nach Wahlkreisen,

öffentlich bekannt. Hierbei sind Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der gewählten Bewerber anzugeben.

#### VIERTER ABSCHNITT

#### Nachwahl, Wiederholungswahl und Ersatzwahl

### § 69

#### Nachwahl

- (1) Der Kreiswahlleiter macht öffentlich bekannt, daß im Wahlkreis oder in einzelnen Wahlbezirken eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter.
- (2) Wird die Nachwahl erforderlich, weil der Bewerber eines zugelassenen Kreiswahlvorschlages nach der Zulassung, aber vor der Wahl gestorben ist oder seine Wählbarkeit verloren hat, sagt der Kreiswahlleiter mit der Bekanntmachung nach Abs. 1 die Hauptwahl ab. Er fordert die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages auf, binnen einer von ihm bestimmten Frist schriftlich einen anderen Bewerber zu benennen. Das Verfahren nach § 24 des Gesetzes braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 21 Abs. 3 bedarf es nicht; der Ersatzvorschlag muß in diesem Fall von der Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(3) Bei der Nachwahl wird in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen gewählt; Abs. 2 bleibt unberührt. In den Fällen des Abs. 2 Satz 1 haben die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit; sie werden von Amts wegen ersetzt. Im übrigen behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Bestimmungen erteilt.

346

- (4) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.
- (5) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

## FUNFTER ABSCHNITT

## Allgemeine und Schlußvorschriften

## § 72

#### Wahlstatistik

- (1) Die von den Wahlorganen ermittelten Wahlergebnisse (§§ 58, 66, 67) werden vom Statistischen Landesamt dokumentiert und ausgewertet. Dabei werden insbesondere Veränderungen im Verhältnis zu vorangegangenen Wahlen ermittelt und die Ergebnisse in unterschiedlichen regionalen Gliederungen dargestellt.
- (2) In den nach § 48 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchgeführt. Die Stimmabgabe kann unter Verwendung von Stimmzetteln  $_{
  m mit}$ Unterscheidungsbezeichnungen oder unter Verwendung dazu geeigneter Wahlgeräte durchgeführt werden; § 1 Abs. 3 der Landeswahlgeräteverordnung bleibt unberührt. Die Unterscheidungsbezeichnungen werden den Gemeindebehörden vom Statisti-Landesamt bekanntgegeben; Stimmzettel von unterschiedlicher Farbe dürfen zur Kennzeichnung der einzelnen Gruppen nicht verwendet werden.
- (3) Im Anschluß an die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 58 bis 63) führt das Statistische Landesamt eine besondere Auswertung der Stimmabgabe durch. Auf Anforderung sind ihm folgende Unterlagen zu übersenden:

## von der Gemeindebehörde:

- 1. das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei),
- 2. die eingenommenen Wahlscheine,
- alle Stimmzettel, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind;

#### vom Kreiswahlleiter:

die Wahlniederschriften der ausgewählten Bezirke mit allen Unterlagen.

- Nach Abschluß der Auswertung gibt das Statistische Landesamt den einzelnen Dienststellen die genannten Unterlagen zurück.
- (4) Ergebnisse der Sonderauszählung dürfen für die einzelnen Wahlbezirke, die in die Repräsentativstatistik einbezogen sind, nicht bekanntgegeben werden. Die Landesergebnisse werden vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlicht.
- (5) Im übrigen dürfen wahlstatistische Auszählungen nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters durchgeführt werden. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählung so durchgeführt werden, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

#### § 73

## Offentliche Bekanntmachungen

- (1) Wahlbekanntmachungen des Landeswahlleiters werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.
- (2) Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters werden in den amtlichen Blättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind, veröffentlicht.
- (3) Wahlbekanntmachungen der Gemeindebehörde werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

## § 74

## Zustellungen

Für Zustellungen gilt das Hessische Verwaltungszustellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

## § 75

## Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 14 Abs. 1 und nach § 15 Abs. 7 Satz 4, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 7 Satz 4 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für die Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht einer Wahlstraftat, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.
- (3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen

Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

#### § 76

## Vernichtung von Wahlunterlagen

- (1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 7 Satz 4 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen können sechzig Tage vor der Wahl des neuen Hessischen Landtags vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

## § 77

## Inkrafttreten\*)

- (1) Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 13. März 1978 (GVBl. I S. 171, 174) wird aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

<sup>\*)</sup> Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Landeswahlordnung in der Fassung vom 29. September 1981 (GVBI. IS. 323). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung ergibt sich aus Art. 3 der Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 11. Oktober 1989 (GVBI. IS. 277).

## Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten bei Landtagswahlen (Landeswahlgeräteverordnung – LWahlGV)\*)

#### Vom 11. Oktober 1989

Auf Grund des § 32 Abs. 2 und des § 50 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), wird verordnet:

#### § 1

## Zulassung und Verwendung von Wahlgeräten

- (1) Die Zulassung von Wahlgeräten bei Landtagswahlen ist bei dem Ministerium des Innern zu beantragen. Durch die Zulassung wird festgestellt, daß Geräte dieser Bauart für die Verwendung bei den Landtagswahlen geeignet sind.
- (2) Wahlgeräte einer Bauart, die der Bundesminister des Innern für die Bundestagswahlen zugelassen hat, gelten für die Landtagswahlen als zugelassen.
- (3) Die Verwendung zugelassener Wahlgeräte bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

#### § 2

### Anwendbarkeit der Landeswahlordnung

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten auch bei der Verwendung von Wahlgeräten die Vorschriften der Landeswahlordnung (LWO).

## § 3

## Wahlbekanntmachung (zu § 44 LWO)

- (1) Die Gemeindebehörde weist in der Wahlbekanntmachung darauf hin, in welchen Wahlbezirken Wahlgeräte verwendet werden. Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseiten der Wahlgeräte (§ 5 Abs. 2) beizufügen.
- (2) Werden in allen Wahlbezirken einer Gemeinde Wahlgeräte verwendet, so ist § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4, Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung nicht anzuwenden.

#### § 4

## Überprüfung der Wahlgeräte und Einweisung der Wahlvorsteher

(1) Es dürfen nur Wahlgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages anhand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder der Gemeinde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist.

\*) GVBl. II 16-28

(2) In Wahlbezirken, in denen Wahlgeräte verwendet werden, sind die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Wahlgeräten vertraut zu machen und in deren Bedienung einzuweisen.

#### § 5

## Ausstattung des Wahlvorstandes (zu § 45 LWO)

- (1) Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung ferner
- zwei Wahlgeräte mit den dazugehörigen Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
- je eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseiten der Geräte,
- zwei Exemplare der Bedienungsanleitung,
- Material zum Versiegeln der Wahlgeräte,
- 5. einen Abdruck dieser Verordnung.
- (2) Die Wahlgeräte müssen dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein. Sie müssen auch für die Abgabe ungültiger Stimmen eingerichtet sein.
- (3) Die Geräte und im besonderen alle Einstellungen und Vorrichtungen müssen in dem für den Beginn einer Wahl ordnungsgemäßen Zustand sein.

## § 6

#### Wahlzelle (zu § 40 LWO)

- (1) Die Wahlgeräte sind so aufzustellen, daß jeder Wähler seine Stimmen unbeobachtet abgeben kann.
- (2) Die Wahlgeräte sind nebeneinander oder übereinander so anzuordnen, daß sich das Gerät für die Wahlkreisstimmen vom Wähler aus gesehen links oder oben befindet.

## § 7

## Eröffnung der Wahlhandlung (zu § 46 LWO)

- (1) Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der Stimmabgabe fest, daß
- die Angaben auf den Vorderseiten der Wahlgeräte mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmen,
- je eine Abbildung der Vorderseite von jedem Wahlgerät im Wahlraum aufgehängt ist,
- 3. sämtliche Zählwerke auf Null stehen,

- die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind, soweit bei der Benutzung des Gerätes Wahlmarken verwendet werden,
- 5. nicht benötigte Zählwerke gesperrt sind.
- (2) Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlgeräte. Sie dürfen bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Dies gilt auch für die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter. Die Schlüssel zu jedem der Wahlgeräte sind getrennt vom Wahlvorsteher und anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes aufzubewahren.

#### § 8

# Stimmabgabe (zu § 49 LWO)

- (1) Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigungabgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlgeräte zur Stimmabgabe frei. Die Freigabe der Wahlgeräte darf erst erfolgen, wenn der vorausgegangene Wähler die Wahlzelle verlassen hat. Danach begibt sich der Wähler in die Wahlzelle und gibt seine Stimmen ab. Gleichzeitig vermerkt der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.
- (2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes überprüft an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler beide Stimmen abgegeben hat und die Wahlgeräte sodann wieder gesperrt sind. Unterbleibt die Abgabe beider Stimmen, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen "Nichtwähler" oder "N" einzutragen. Unterbleibt die Abgabe der Wahlkreis- oder der Landesstimme, so gilt die nichtabgegebene Stimme als ungültig. Über diese nichtabgegebene Wahlkreisoder Landesstimme ist je eine Zählliste zu führen.
- (3) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, die Wahlgeräte zu bedienen, kann sich der Hilfe einer Hilfsperson bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (4) Treten an einem Wahlgerät während der Wahl Störungen auf, die ohne Offnung des Wahlgerätes nicht behoben werden können, so kann die Wahl mit einem anderen Wahlgerät fortgesetzt

werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist; § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 7 finden Anwendung. Andernfalls beschließt der Wahlvorstand, daß nunmehr mit Stimmzetteln gewählt wird; in diesem Fall sind die Wahlgeräte gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Wahlgerät oder mit Stimmzetteln ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

#### § 9

# Schluß der Wahlhandlung (zu § 53 LWO)

Der Wahlvorsteher hat nach Beendigung der Wahlhandlung die Wahlgeräte gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln.

# § 10

## Zählung der Wähler (zu §59 LWO)

Vor dem Offnen der Wahlgeräte werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine zusammengezählt. Sodann werden die an den Hauptzählwerken angegebenen Zahlen für die Wahlkreis- und Landesstimmen abgelesen und die sich aus den Zähllisten ergebenden Zahlen der nichtabgegebenen Wahlkreis- und Landesstimmen jeweils hinzugezählt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung zwischen der Zahl der Stimmabgabevermerke einschließlich der eingenommenen Wahlscheine und den nach Satz 2 festgestellten Wahlkreis- und Landesstimmen, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

#### § 11

# Ungültige Stimmen (zu § 33 LWG)

Ungültig sind, abgesehen von den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 3, nur solche Stimmen, die an der auf der Vorderseite des Wahlgerätes hierfür bezeichneten Stelle abgegeben sind.

#### § 12

# Zählung der Stimmen (zu § 60 LWO)

- (1) Der Schriftführer trägt vor Beginn der Zählung die auf den Zählwerken stehenden Zahlen der Reihenfolge nach in die Zählwerkskontrollvermerke der Wahlniederschrift ein.
- (2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Zählwerke fest die Zahl der
- insgesamt abgegebenen Wahlkreisstimmen,

- 350
- insgesamt abgegebenen Landesstimmen,
- 3. für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen (Wahlkreisstimmen),
- für jede Landesliste abgegebenen Stimmen (Landesstimmen),
- 5. abgegebenen ungültigen Wahlkreisund Landesstimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

- (3) Stimmt die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke nicht mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein, so hat der Wahlvorstand die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Wahlgerätes aufzuklären und in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (4) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Wahlgeräte zu verschließen und zu versiegeln. Bei Geräten, bei denen eine Entsperrung in geschlossenem Zustand nicht möglich ist, genügt die Versiegelung des Behältnisses, in dem sich die Schlüssel befinden.

#### § 13

## Wahlniederschrift (zu § 62 LWO)

- (1) Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage aufzunehmen.
- (2) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 8 Abs. 4), so ist hierüber eine besondere Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung aufzunehmen. Die Wahlniederschrift nach Abs. 1 ist nach Schluß der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahlniederschrift nach Anlage 14 zur Landeswahlordnung zu übernehmen.

# § 14

# Abschluß des Wahlgeschäfts (zu § 63 LWO)

- (1) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk hat der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde folgende Unterlagen zu übergeben:
- 1. die Wahlniederschrift mit Anlagen.
- 2. das Wählerverzeichnis,
- 3. die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheine,
- die Wahlgeräte nebst Schlüsseln und Zubehör,
- 5. die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände.

(2) Wahlvorsteher und Gemeindebehörde haben sicherzustellen, daß die Wahlgeräte und die Wahlniederschrift mit den Anlagen bis zur Aufhebung der Sperrung und Versiegelung der Wahlgeräte Unbefugten nicht zugänglich sind.

#### § 15

## Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (zu § 66 LWO)

- (1) Ergeben sich Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts oder der Ermittlung des Wahlergebnisses, so hat der Kreiswahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vor der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuß die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken der Wahlgeräte mit den Eintragungen in der Wahlniederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu überprüfen und dies in der Wahlniederschrift zu bescheinigen. Danach sind die Geräte wieder zu versiegeln. § 12 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Kreiswahlleiter hat die in den Fällen des § 12 Abs. 3 vom Wahlvorstand getroffene Entscheidung zu überprüfen. Der Kreiswahlausschuß kann abweichend von der Entscheidung des Wahlvorstandes beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses.
- (3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses kann der Landeswahlleiter zulassen, daß die Sperrung und Versiegelung der Wahlgeräte aufgehoben werden, wenn die Angaben auf den Zählwerken der Wahlgeräte nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

#### § 16

# Versiegelung

Die in § 9, § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Versiegelung kann auch durch einen Klebestreifen erfolgen, der in fortlaufender Reihe das Dienstsiegel trägt.

#### § 17

#### Inkrafttreten

- (1) Die Landeswahlgeräteverordnung vom 29. September 1981 (GVBl. I S. 376)<sup>1</sup>) wird aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Oktober 1989

Der Hessische Minister des Innern Milde

iemeinde	Wahlkreis Nr.		
		s	
reis	Wahlbezirk	 : 1	
,		4	

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk zum Hessischen Landtag

	verwendang	CILICS	TTAITING	Ciare
	Į			
am i				•

#### Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren erschienen:

als Stellvertreter des Wahlvorstehers (F	amilienname, Vorname)		 			-
als Beisitzer (Familienname, Vorname)		 			<del></del>	
	•	·				
·	•					
	,					
		 	 <u> </u>			
	•					
		*				
•						
		 	 	<del></del>		
	•			-		
					-	
		 ~	 		<del></del>	
					•	
als Schriftführer (Familienname, Vornam	e)	 				

	Als Hilfskräfte waren zugezogen 1	):	•		i.	
	(Familienname, Vorname)					,
1.						
			-	,		
2.		··········		·		
		•				
3.			 			

# Wahlhandlung

- Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteilschen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Abdrucke des Landtagswahlgesetzes, der Landeswahlordnung sowie der Landeswahlgeräteverordnung lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlgeräte in ordnungsgemäßem Zustand befanden, insbesondere daß
   1. die Angaben auf den Vorderseiten der Wahlgeräte mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmten,
   2. je eine Abbildung der Vorderseite der Wahlgeräte im Wahlraum angebracht war,
   3. amtliche Zählunde auf Abt der

  - sämtliche Zählwerke auf Null standen,
     die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren ²),
  - nicht benötigte Zählwerke gesperrt waren.

Dann wurden die Wahlgeräte verschlossen. Einen Schlüssel jedes Wahlgerätes nahm der Wahlvorsteher, die anderen Schlüssel jeweils ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

2.3 Die Wahlgeräte waren in einer Wahlzelle so aufgestellt, daß jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben konnte.

2.4	indem er bei den Namen der na	ichträglich mit Wahlscheinen ve "W" eintrug. Der Wahlvorstehe	ersehenen Wat	nlberechtigten in der Spa	ulte für die Stimmabgabe den Vermerk, Wahl- chlußbescheinigung der Gemeindebehörde;
		Uhrzeit			
25	Mit der Stimmabgabe wurde u	n		begonnen.	
<i>2</i> .0	Während der Wahlhandlung üb tungen, ob die Wähler beide S Stimmen, so wurde der Stimmen gen Über die nicht abgegebei	erprüfte der Wahlvorsteher ode Stimmen abgegeben haben ur abgabevermerk im Wählerverze	r das von ihm nd die Wahlge sichnis gestrich men wurde ie	bestimmte Mitglied des räte sodann wieder ge nen und in der Spalte Be weils eine Zählliste gefü	Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrich- sperrt waren. Unterblieb die Abgabe beider merkungen "Nichtwähler" oder "N" eingetra- ihrt. Der Listenführer verzeichnete jede nicht ch.
2.6	Während der Wahlhandlung tra	ten an dem Wahlgerät	Fabrik-Nr.		
	Uhrzeit				folgende Unregelmäßigkeiten auf, die
		u führten, daß auf Beschluß des		des zur Wahl mit dem Wa	ahlgerät
	Тур		Fabrik-Nr.		bzw. zur Urnenwahl übergegangen
	werden mußte, weil (Angabe d	er Gründe) <sup>1)</sup>			
			-		
				,	
				,	
		LE III DOGU MARANAN AND AND AND AND AND AND AND AND AND			
					3
		·	• • •		
	geheimnisses möglich ist. Wir jede weitere Stimmabgabe zu lung abgeschlossen. Ihre Erge	d die Wahl mit einem anderem sperren und die Sperrung zu v	Wahlgerät od ersiegeln. Die eue Wahlgerät	er mit Stimmzetteln fort Wahlniederschrift nach bzw. die Urnenwahl auf	Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahl- gesetzt, sind die gestörten Wahlgeräte gegen Anlage 1 wird erst nach Schluß der Wahlhand- zunehmende Wahlniederschrift übernommen,
2.7	Besondere Vorfälle während d	er Wahlhandlung waren, abges	ehen von den	in Abschnitt 2.6 genann	ten, nicht zu verzeichnen.
	Als besondere Vorfälle waren nung) 1):	zu verzeichnen (z.B. Zurückwe	eisung von Wä	hlern in den Fällen des (	§ 49 Abs. 7 und des § 32 der Landeswahlord-
			<u> </u>		
		<del> </del>			
	E.L. 1				<u></u>
	Über die Einzelheiten wurden	Niederschriften angefertigt und	als Anlagen N	von – bis	beigefügt.
2.8		e entsprechend Abschnitt 2.4 c age an erkrankte Wahlberechti			ehörige Abschlußbescheinigung unter Berück-
2.9	Um ga berechtigten zur Stimmabga	ab der Wahlvorsteher den Ablau be zugelassen. Der Zutritt zun dann wurde der Zugang zum W	n Wahlraum v	urde solange gesperrt,	n nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahl- bis der letzte der anwesenden Wähler seine
	1	klärte der Wahlvorsteher die \ rsiegelt.	Wahl für gesc	hlossen. Die Wahlgerä	e wurden gegen jede weitere Stimmabgabe

# Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

.1	Die de	e Ermittlung und Feststellung des Wa r Leitung des Wahlvorstehers / des st	hlergebnisses wurde ellvertretenden Wahlv	n – unmittelbar im Ar orstehers 1) vorgenor	nschluß an die Stimn mmen.	nabgabe und ohne Unterbrechung – u	nter
.2		Zunächst wurden die im Wählerverze	•			<b>1</b> · · · · ·	•
		Die Zählung ergab			Anzahl	Vermerke	
.*	b)	Mit Wahlschein haben gewählt			Anzahl	Personen B1	*
		Gesamtzahl der Wähler		a) + b) zusammen		B	
	c)	Sodann wurden die auf den Hauptzä	hlwerken der Wahlge	räte angegeben Zahl	en für die Wahlkreis-	und Landesstimmen abgelesen.	
		Die Ablesung ergab bei	:		•		
		WahlgerätTyp	Fabrik-Nr.			abgegebene Wahlkreisstimmen, be	í
		Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.				
				1 .	`.	abgegebene Landesstimmen.	
	d)	Aus den Zähllisten für die nicht abge	gebenen Wahlkreis- u litende Wahlkreisstim		ergaben sich folgend	e Zahlen:	
		als ungültig ge	ltende Landesstimme	en (E 2.)		<b>.</b>	
	'e)	Gesamtzahl der Wahlkreisstimmen		c) + d) zusammen			
		Gesamtzahl der Landesstimmen		c) + d) zusammen		,	
		Cosamizari dei Edirecssirimen		o, r a, zasammon			
	f)	3) Die Gesamtzahl a) + b) stimn	nte mit der Gesamtza	hl der Wahlkreisstimr	men aus e) überein.	•	
		3) Die Gesamtzahl a) + b) stimm	nte mit der Gesamtza	hl der Landesstimme	en aus e) überein.		
						nu Mahillurai antimuma mana a	
		3) Die Gesamtzahl a) + b) war ur	,	grober/kleiner va	als die Gesamizani de	er Wahlkreisstimmen aus e).	
		3) Die Gesamtzahl a) + b) war ur	n	größer/kleiner 1) a	als die Gesamtzahl d	er Landesstimmen aus e).	
				•		•	
	Die	ese Verschiedenheit, die sich auch be	i wiederholter Zählun	g herausstellte, erklä	rte sich aus folgende	n Gründen:	
	_					,	
				,	,		
					,		
	_	<u>,</u>					
	_						
				*	,		
	_		-				
	_	•					
	_						
		(					
	_						_

men		
	Fobrik-Nr	
	Table 14.	
3	Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	
7		
		Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen
		Die Übereinstimmung der Angaben auf den
		Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerk kontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Da Wahlgerät ist nach Prüfung wieder versiege worden.
		wanigerat ist nach Prutung wieder versiege worden.
		Ort, Datum
		<del>-</del>
		Kreiswahlleiter oder Beauftragter
	,	
n		
		erster Zeuge
	Fabrik-Nr.	
	Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	zweiter Zeuge
		7
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		_
		<del>- </del> .
		_
		7
. 1	1	
	men S	Fabrik-Nr.  Zahl bei Schluß der Wahlhandlung  Fabrik-Nr.  Zahl bei Schluß der Wahlhandlung

-5-

.4		bzw. ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes stellte durch l	autes Ablesen der Z	ahlwerke fest die Zahl
	<ol> <li>insgesamt abge</li> <li>für jeden Bewer</li> </ol>	gebenen Wahlkreisstimmen, gebenen Landesstimmen, ber abgegebenen Stimmen (Wahlkreisstimmen), iste abgegebenen Stimmen (Landesstimmen),		
	5. abgegebenen u	ngültigen Wahlkreis- und Landesstimmen.		
		der des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.		•
	Die Summe der Erg heit wurde unter Zu	ebnisse der Einzelzählwerke stimmte mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl i hilfenahme der Kontrollvorrichtung des Wahlgerätes aufgeklärt. Über die Einzelheiter	iberein – nicht übere n wurde eine Nieders	in 1). Die Verschieden- schrift angefertigt und
	als Anlage Nr.	beigefügt.	4	
5	Das im nachsteher	nden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorste	and als das Fraehni	e im Wahlhazirk faet.
•	gestellt.	To The Manifestor Manifestor Manifestor English Market Volta Manifestor	and dio das Engesin	S III WEINDEZHK IEST
	Moblewsky			
	Wahlergebnis			
	Kennbuchstaben fi	ür die Zahlenangaben 4)		
			Anzahl	
	A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein) <sup>5)</sup>	±	
	A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein) <sup>5)</sup>		
		(Mainsonelly 2	-	
	A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte 5)		,
	В	Wähler insgesamt (vgl. Abschnitt 3.2a)		· · · · · · · · ·
	B1	darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. Abschnitt 3.2a)		
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Carabaia da Wallin Walling in Oktobaria Nasana and G		
		Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen) 6)		J ·
			Anzahl	Nr. des Zählwerks
	C 1.	Am Wahlgerät abgegebene ungültige Wahlkreisstimmen		
	C2.	Nach der Zählliste als ungültig geltende Wahlkreisstimmen		
		(vgl. Abschnitt 3.2d)		
	<u> </u>	Ungültige Wahlkreisstimmen insgesamt		
			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	<del></del>
		Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf den Bewerber (Ruf- und Familienname, Partei/Wählergruppe/Kennwort – laut Stimmzettel –)	Anzahl	Nr. des Zählwerks
	D 1		:	
	D 2			
	D 3		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	D 4			
	D 5			
	D 6	,		
	D 7			
				·
	D 8			
	D 9		·	
	D 10			
	П	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt	* *	

E 1.		Anzahl	
C 1.		FW44R	Nr. des Zählv
	Am Wahlgerät abgegebene ungültige Landesstimmen		_ L
E2.	Nach der Zählliste als ungültig geltende Landesstimmen (vgl. Abschnitt 3.2d)		
E.			
	Ungültige Landesstimmen insgesamt		
	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Partei/Wählergruppe/Kennwort-laut Stimmzettel-)	Anzahl _	Nr. des Zählwerk
F 1			
F 2		*	
F 3			
F 4		<del></del>	
F 5			1
F 6			
F 7			-
- 0			i
F 8			
<u>-</u>			
<u>-</u>			
F 9			
F 9 F 10 F	Gültige Landesstimmen insgesamt  Wahlergebnisfeststellung		
F 9 F 10 F	Gültige Landesstimmen insgesamt	nnen:	
F 9 F10 F	Gültige Landesstimmen insgesamt  Wahlergebnisfeststellung	nnen:	
F 9 F10 F	Gültige Landesstimmen insgesamt  Wahlergebnisfeststellung  und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeich	nnen:	
F 9 F10 F	Gültige Landesstimmen insgesamt  Wahlergebnisfeststellung  und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeich		
F 9 F 10 F	Gültige Landesstimmen insgesamt  Wahlergebnisfeststellung  und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeich		

-7-

Darsuffilin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wählergebnis für den Weberk wurde  Darsuffilin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wählergebnis für den Weberk wurde  """ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.  """ berichtigt "".  Das Wähleigebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schneilmeldung "" übertragen und auf dem schneilsten Wege um  Uhr der Gemeindebehörde übermittiet.  Nach der Ermittlung des Wählergebnissene wurden die Wehligeräte geschbesen und verslegelt — geschbesen und die Behältnissie mit Schlieseln verslegelt "". Die Zählegen für die als ungültig gehinden Wählerdeben und Landessimmen wurden verült wird verült. Die Wählingebnissen wurden der Wählerdeben der Schnittlure und Wählvorste beiterführer und Wählvorstendes der und ein das Anleigen für die sie ungültig gehinde Wählergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder der Wählvorstendes. derunter der Wählvorsteher und der Schnittlurer oder hie Stellwertrete, anwesend.  Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wählvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.  Der Wählvorsteher  Der Stellvertreter  Der Stellvertreter	Nur für den Fall einer Nachzähl	ung <sup>8)</sup>			•	
beantragte/n vor Unterzeichnung der Wählniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, well (Angabe der Gründe)  Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift errihaltene Wählergebnis für den Wiebezik wurde  3 mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.  3 berichtigt <sup>8)</sup> Das Wählergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung <sup>140</sup> übertragen und auf dem schnellsten Wege um  Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.  Nach der Ermittlung des Wählergebnisses wurden die Wählgeräte geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behätinisse mit schlüßeseln versiegelt <sup>1</sup> , Die Zähllisten für die als unglittig geltenden Wählkreis- und Landesstimmen wurden vom Listenführer und Wählvorstenden und sind als Anlagen Nr.  Die Wählhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wählsrgebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.  Worstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wählvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.  Die Belsitzer  Die Belsitzer		tandes				
Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wehlniederschrift enthaltene Wehlergebnis für den Weberick wurde    3 mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.   3 berichtigt 9.   Das Wahleirgebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schneilmeldung 19 übertragen und auf dem schneilsten Wege um   Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.   Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wählgeräte geschlossen und verslegelt — geschlossen und die Behältnissie mit die schneilsten für die als ungültig geltenden Wahlkreis- und Landesstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorsten und sind als Anlagen Nic   bis Nr.   beigefügt.   Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlvorstendess, darunter der Wahlvorsterher und der Schriftführer oder ihre Siellvertreter; anweisend.   Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.   Die Beisitzer   Die Beisit	Vor- und Familienname			•		
Darsufnin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wiederschrift wurde    3 mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.     3 berichtigt 9.     20as Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung 19 übertragen und auf dem schnellsten Wege um Uhr der Gemeindebehörde übermitteit.     Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte geschlossen und verslegelt — geschlossen und die Behältnissie mit abchlüsseln verslegelt 9. Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Wahlkreis- und Landesstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorsten bei Nr.     Die Wahlhandlung sowie die Ermittung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Miltglieder of Vahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.     Ort und Datum   Die Beisttzer   Die Beisttzer   Die Beisttzer     Die Beisttzer						
□ 31 mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt. □ 32 berichtigt 91.  Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung 101 übertragen und auf dem schnellsten Wege um □ Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.  Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit to Schlüsseln versiegelt 10. Die Zähllisten für die als ungütig geltenden Wahlkreis- und Landesstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorste unterschrieben und sind als Anlagen Nr. beigefügt.  Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder den Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.  Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.  Die Beisitzer  Die Beisitzer  Die Beisitzer	beantragte/n vor Unterzeichnung	der Wahlniederschrift eir	ne erneute Zählung der	Stimmen, weil (Anga	be der Gründe)	•
Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung <sup>10</sup> übertragen und auf dem schnellsten Wege um Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.  Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit to Schlüsseln versiegelt <sup>10</sup> . Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Wahlkreis- und Landesstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorste unterschrieben und sind als Anlagen Nr.  Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder den Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.  Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.  Die Beisitzer  Die Beisitzer  Die Beisitzer	•		,			
Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung <sup>10</sup> übertragen und auf dem schnellsten Wege um Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.  Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit to Schlüsseln versiegelt <sup>10</sup> . Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Wahlkreis- und Landesstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorste unterschrieben und sind als Anlagen Nr.  Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder den Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.  Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.  Die Beisitzer  Die Beisitzer  Die Beisitzer						
Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung <sup>10</sup> übertragen und auf dem schnellsten Wege um Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.  Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit to Schlüsseln versiegelt <sup>10</sup> . Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Wahlkreis- und Landesstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorste unterschrieben und sind als Anlagen Nr.  Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder den Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.  Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.  Die Beisitzer  Die Beisitzer  Die Beisitzer						
Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung <sup>10</sup> übertragen und auf dem schnellsten Wege um Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.  Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit to Schlüsseln versiegelt <sup>10</sup> . Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Wahlkreis- und Landesstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorste unterschrieben und sind als Anlagen Nr.  Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder den Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.  Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.  Die Beisitzer  Die Beisitzer  Die Beisitzer	,			•	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung <sup>10</sup> übertragen und auf dem schnellsten Wege um Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.  Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit to Schlüsseln versiegelt <sup>10</sup> . Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Wahlkreis- und Landesstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorste unterschrieben und sind als Anlagen Nr.  Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder den Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.  Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.  Die Beisitzer  Die Beisitzer  Die Beisitzer		,	-		• .	
Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung <sup>10</sup> übertragen und auf dem schnellsten Wege um Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.  Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit to Schlüsseln versiegelt <sup>10</sup> . Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Wahlkreis- und Landesstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorste unterschrieben und sind als Anlagen Nr.  Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder den Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.  Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.  Die Beisitzer  Die Beisitzer  Die Beisitzer			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
Das Wahleigebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung <sup>10)</sup> übertragen und auf dem schnellsten Wege um  Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.  Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit der Schilüsseln versiegelt <sup>10</sup> . Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Wahlkreis- und Landesstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorste unterschrieben und sind als Anlagen Nr. beigefügt.  Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder der Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftührer oder ihre Stellvertreter, anwesend.  Worstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.  Die Beisitzer  Die Beisitzer	Daraufhin wurde der Zählvorganç bezirk wurde	g (vgl. Abschnitt 3.3) wied	erholt. Das in Abschnit	t 4 der Wahlniedersc	hrift enthaltene Wal	nlergebnis für den Wa
Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung <sup>(ii)</sup> übertragen und auf dem schnellsten Wege um  Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.  Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit te Schrübseln versiegelt <sup>(i)</sup> . Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Wahlkreis- und Landesstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorste unterschrieben und sind als Anlagen Nr. beigefügt.  Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder den Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.  Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.  Der Wahlvorsteher  Die Beisitzer  Die Beisitzer	3) mit dem gleichen Ergebn	is erneut festgestellt.			•	••
Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung <sup>(ii)</sup> übertragen und auf dem schnellsten Wege um  Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.  Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit te Schrübseln versiegelt <sup>(i)</sup> . Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Wahlkreis- und Landesstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorste unterschrieben und sind als Anlagen Nr. beigefügt.  Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder den Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.  Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.  Der Wahlvorsteher  Die Beisitzer  Die Beisitzer	3) berightigt 9)					×.
Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.  Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit den Schilüsseln versiegelt <sup>10</sup> . Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Wahlkreis- und Landesstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorste unterschrieben und sind als Anlagen Nr. beigefügt.  Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder der Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder Ihre Stellvertreter, anwesend.  Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.  Der Wahlvorsteher  Die Beisitzer  Die Beisitzer	Denormige 7.					
Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.  Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit den Schilüsseln versiegelt <sup>10</sup> . Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Wahlkreis- und Landesstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorste unterschrieben und sind als Anlagen Nr. beigefügt.  Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder der Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder Ihre Stellvertreter, anwesend.  Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.  Der Wahlvorsteher  Die Beisitzer  Die Beisitzer					-	
Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit of Schlüsseln versiegelt <sup>1)</sup> . Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Wahlkreis- und Landesstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorste unterschrieben und sind als Anlagen Nr. beigefügt.  Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder of Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.  Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.  Der Wahlvorsteher  Die Beisitzer  Die Beisitzer	Das Wahlergebnis aus Abschnitt	4 wurde auf den Vordruck	für die Schnellmeldun	g <sup>10)</sup> übertragen und a	auf dem schnellster	Wege um
Schlüsseln versiegelt <sup>1).</sup> Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Wählkreis- und Landesstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorste unterschrieben und sind als Anlagen Nr. beigefügt.  Die Wählhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wählergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder of Wählvorstandes, darunter der Wählvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.  Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wählvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.  Der Wählvorsteher  Die Befsitzer  Die Befsitzer	Uhr der Ge	meindebehörde übermitte	elt.			•
Schlüsseln versiegelt <sup>1).</sup> Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Wählkreis- und Landesstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorste unterschrieben und sind als Anlagen Nr. beigefügt.  Die Wählhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wählergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder of Wählvorstandes, darunter der Wählvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.  Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wählvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.  Der Wählvorsteher  Die Befsitzer  Die Befsitzer	Nach der Ermittlung des Wahle	rgebnisses wurden die V	Vahlgeräte geschlosse	n und versiegelt – o	geschlossen und d	lie Behältnisse mit o
Die Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.  Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.  Ort und Datum  Der Wahlvorsteher  Die Beisitzer  Der Stellvertreter				nd Landesstimmen w		ihrer und Wahlvorstel
Ort und Datum  Der Wahlvorsteher  Die Beisitzer  Der Stellvertreter	unterscrineperrung sind als Arilaç	gerrivi.	DISTAL.		beigeiugt.	
Ort und Datum  Der Wahlvorsteher  Die Beisitzer  Der Stellvertreter	Die Wahlhandlung sowie die Erm Wahlvorstandes, darunter der Wa	ittlung und Feststellung d hlvorsteher und der Schri	les Wahlergebnisses w iftführer oder ihre Stellv	aren öffentlich. Es war ertreter, anwesend.	aren immer mindes	tens drei Mitglieder d
Der Wahlvorsteher  Die Beisitzer  Der Stellvertreter						
Der Wahlvorsteher  Die Beisitzer  Der Stellvertreter						
Der Wahlvorsteher  Die Beisitzer  Der Stellivertreter		•			•	
Der Stellvertreter	Ort und Datum		<del>-</del>			
Der Stellvertreter						*;
Der Stellvertreter						
	Der Wahlvorsteher			Die Beisitzer		
		-			•	
					,	
Der Schriftführer	Der Stellvertreter		-			
Der Schriftführer						
Der Schriftführer			<b>_</b> .			•
Der Schriftführer						•
	Der Schriftführer				*	
				•		
	·	g - 1				. ,

-8-

	Das/Die Mitglieder des Wahlvorstandes
	Vor- und Familienname
	verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil (Angabe der Gründe)
	Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden die eingenommenen Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, in Papie
	verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen.
	Der Gemeindebehörde wurde unverzüglich um Uhr diese Wahlniederschrift mit Anlagen übergeben.
	Par Gamaindahahävela uuvuda- (uusuda- 1) Maria
	Der Gemeindebehörde wurden/werden <sup>()</sup> übergeben – das in Abschnitt 5.7 beschriebene Paket,
- 4	- das Wahlenverzeichnis
	- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, - die Wahlgeräte nebst Schlüsseln und Zubehör sowie
	alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.
	Der Wahlvorsteher
•	
١	/on der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am
Ī	The state of the s
	Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.
1	Listomobult
	Unterschrift .
1	
ι	
-	
	) Nichtzutreffendes streichen.  Nichtzutreffendes streichen.  Tier wir Wahlgeräte, bei denen Wahlmarken verwendet werden.
	3) Zulfellendes ankreuzen.
	Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einz tragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
	9) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A1 und A2 und A1-A2 und der beschliche Gunthalen
	zu entnehmen.
	6) Summe C1. + D muß mit der Wahlkreisstimmenzahl in Abschnitt 3.2.c übereinstimmen.
	7) Summe E2. + F muß mit der Landesstimmenzahl in Abschnitt 3.2.c übereinstimmen.
	9) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat ist 5.2 zu streichen
	Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren. Nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung.
-	

# Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom "Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des "Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine "Gliederung", das "Stichwortregister" sowie das "Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 100. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Hessisches Spielbankgesetz (Hess.SpielbG)
- Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989)
- Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz – HPRG)
- Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1989 (Zulassungszahlenverordnung 1989)
- Verordnung zur Bestimmung der für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer zuständigen Finanzbehörden
- Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten
- Anordnung über Zuständigkeiten im Naturschutz
- Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

# Verlag Dr. Max Gehlen

Abteilung 20 (3)

Daimlerstraße 12 · Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v.d. Höhe · Telefon (06172) 23056

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident - Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,— DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

2940